



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1835

S a m m l u n g

der

Verordnungen und Proclame

deß

Senats der freien Hansestadt Bremen

im Jahre 1834.



B r e m e n,

gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.

1 8 3 5.

E. M. I. U. G.

Verordnungen und Proklamationen

Ertheilt der freien Landschaft Bremen

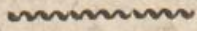
im Jahre 1824

E. M. I. U. G.

Ertheilt nach dem Tode des verstorbenen Senators

1824

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und
Bekanntmachungen.

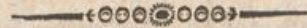


№	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Bekanntmachung der Finanz- und Schul- deputations-Deputation wegen Herab- setzung der Staats-Schuldzinsen auf 3½ Procent	Febr. 3.
2.	4.	Polizei-Warnung gegen das zu frühe Be- treten des Eises	Febr. 10.
3.	4.	Nähere Bestimmung der Geschäfts-Bezirke der Güterbesteder, zur Bekanntmachung v. 7. Juni 1824	März 6.
4.	6.	Bekanntmachung wegen Vereinigung der Bre- mischen Lotterie mit der Herzogl. Braun- schweigischen Waisenhaus-Classen-Lotterie	März 17.
5.	8.	Verordnung wegen der Blattern-Epidemie und Impfung der Schugblattern	März 17.
6.	10.	Gebühren-Laxe für die Besorgung der Frachtfuhrgüter	April 16.

N ^o	Seite.	Gegenstand.	Datum.
7.	12.	Bekanntmachung des Erbes und Handfesten-Amts über die Eröffnung seiner Wirksamkeit	April 21.
8.	13.	Einschärfung der Verordnung wegen der Abgabe von Spielfarten	Mai 19.
9.	13.	Bekanntmachung der Pupillen-Commission wegen verschiedener, von den Vormündern und Curatoren besonders zu beachtender, Vorschriften der neuen Erbes und Handfesten-Ordnung	Mai 26.
10.	15.	Verordnung in Betreff von Bergungs-Angelegenheiten in den Kemtern Bremerhaven und Vegesack	Mai 29.
11.	21.	Obrigkeittliche Bestätigung des Beschlusses der Interessenten der Großen Balge, daß bei den zur Reinhaltung desselben zu leistenden Beiträgen jedesmal der Betrag der Grundsteuer, welche der Interessent zur Zeit der Hebung der Beiträge für sein Erbe zu entrichten habe, als Maasstab angenommen werden solle	Juni 2.
12.	23.	Nachtrag zur Verordnung wegen der Auswanderer in hiesigen und fremden Schiffen, vom 1. Oct. 1832	Juni 19.
13.	26.	Erneuerte Verordnung in Betreff der Consumtions-Abgabe	Juni 26.
14.	47.	Nachtrag zur Schiffsmäkler-Ordnung vom 2. November 1818	Juli 14.
15.	50.	Bekanntmachung der Polizei-Direction wegen Schonung der Spaziergänge und	

N ^o Seite.	G e g e n s t a n d.	Datum.
	Vermeidung alles Unfugs auf öffentlichen Plätzen	Juli 21.
16.	51. Verordnung, die Beförderung von Passagieren auf den von hier expedirten Schiffen betreffend	Sept. 15.
17.	53. Verordnung in Betreff der Grundbriefe für die vom Staate übertragenen Anbauplätze zu Bremerhaven	Sept. 18.
18.	55. Verordnung wegen der Feier des auf den 24. September fallenden Dank-, Buß- und Bettages	Sept. 21.
19.	55. Bekanntmachung der Inspection des Frachtfuhrwesens, wegen Expedition der mit Anweisungen auf hieselbst zu ladende Güter hier ankommende Fuhrleute; auch Erinnerung an die Verordnung vom 5. Novbr. 1821 für die hiesigen oder in der Nachbarschaft wohnenden Frachtfahrer	Sept. 22.
20.	57. Proclam in Betreff der diesjährigen Feier des 18. Octobers	Oct. 16.
21.	58. Polizei-Verordnung in Betreff des Freimarkts	Oct. 16.
22.	60. Bekanntmachung, die Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1835 betreffend	Nov. 9.
23.	62. Bekanntmachung wegen der Straßenbepflasterung in der Stadt und Vorstadt	Nov. 24.
24.	65. Bekanntmachung der Haven-Abgaben zu Bremerhaven	Dec. 15.

N ^o Seite.	Gegenstand.	Datum.
25.	68. Bekanntmachung wegen Einzeichnung der Miethpreise, Behufs der Steuern für Gassenreinigung und Erleuchtung im Jahre 1835	Dec. 22.
26.	69. Bekanntmachung der Bundestags-Beschlüsse vom 30. Octbr. und 13. Novbr. d. J., in Betreff der Errichtung von Schiedsgerichten, gemeinsamer Maßregeln hinsichtlich der Universitäten und der Acten-Bersendungen	Dec. 29.



1. Bekanntmachung der Finanz- und Schuldentilgungs-
Deputation wegen Herabsetzung der Staats-Schuldzin-
sen auf $3\frac{1}{2}$ Procent.

Die unterzeichnete Behörde macht Kraft der ihr vom Senate und der Bürgerschaft der freien Hansestadt Bremen im Convente vom 20. December v. J. ertheilten Vollmacht allen Staatsgläubigern der gedachten freien Hansestadt hiedurch die Anzeige:

daß ihnen diejenigen Capitalien, welche sie an den Staat auf Staats-Schuldverschreibungen zu fordern haben, hie- mit in folgender Art gekündigt werden:

1) Die Kündigung betrifft alle Anleihen des Bremischen Staats, welcher Art, Alters und Ursprungs dieselben und die dafür ausgestellten Schuldbriefe auch seyn mögen, mit alleiniger Ausnahme der drei Continen und der zu $3\frac{1}{2}$ gemachten Special-Anleihen.

2) Diese Kündigung geschieht nur in sofern, als der Inhaber solcher Staats-Schuldscheine sich die Herabsetzung der bisher bezahlten 4 pSt. Zinsen seines Capitals auf drei ein halbes Procent nicht gefallen lassen will.

Wer daher mit dieser Zinsherabsetzung zufrieden ist und somit sein Capital zu $3\frac{1}{2}$ pSt. Zinsen stehen lassen

(1)

will,

will, braucht sich überall nicht zu melden und bleibt sein Schuld = Document auf bisherige Weise in voller Kraft, außer daß vom ersten Tage des Monats an, worin der Coupon des Jahres 1834 verfällt, oder wenn er schon verfallen ist, vom 1. Juni d. J. an künftig nur $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen dafür vergütet werden.

3) Diejenigen aber, welche die Kündigung annehmen und ihr Capital zurückbezahlt erhalten wollen, werden hiemit aufgefordert und verpflichtet, bis zum fünfzehnten des Monats März d. J. einschließlich, bei der General = Cassé der Stadt, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, (mit Ausnahme des Sonntags, Mittwochen und Sonnabends) eine schriftliche Anzeige einzureichen.

Diese Anzeige muß für jedes Document besonders gemacht werden, die Nummern und Art des Documents, dessen Summe, das Datum der Ausstellung und den Namen und Wohnort seines jetzigen Inhabers enthalten, und wird ein Jeder ersucht, sich dazu der Formulare zu bedienen, welche unentgeltlich bei der General = Cassé zu erhalten sind.

4) Wer vor Ablauf der im vorhergehenden Artikel bestimmten Frist diese Anzeige nicht einreicht, wird als ein solcher betrachtet, der sein Capital auf die bisherige Weise zu der herabgesetzten Zinse von $3\frac{1}{2}$ pCt. stehen lassen will.

5) Wer dagegen eine solche Anzeige zu rechter Zeit macht, hat sein Capital am Mittwoch, den 4. Juni d. J., sammt den bis dahin laufenden Zinsen von 4 pCt.,
gegen

gegen Einlieferung des Original-Schuldscheins und resp. des etwa noch nicht verfallenen Coupons, bei der General-Casse in den im §. 3 angeführten Stunden in Empfang zu nehmen.

Sollte er jedoch den Coupon nicht dabei abzuliefern vermögen, so muß er sich dessen Betrag von der zu empfangenden Summe kürzen lassen.

6) Endlich wird für diejenigen Staats-Schuldscheine, deren Abtrag solchergestalt angenommen wird und wovon der Coupon des Jahrs 1834 etwa später als im Juni dieses Jahrs zum Verfall kommt, wenn derselbe neben dem Documente eingeliefert wird, außer den abgelaufenen Zinsen ein halbes Procent per Jahr bis zum ersten desjenigen Monats, worin der Coupon verfällt, überher vergütet werden, um dadurch dem Inhaber wegen des früheren Abtrags des Capitals für die Zeit, die der Coupon noch zu laufen hätte, die erforderliche Entschädigung zu gewähren.

Alle Staatsgläubiger werden übrigens aufgefordert, sich genau mit diesen Bestimmungen bekannt zu machen, indem keinerlei spätere Reclamationen berücksichtigt werden können.

Bremen, den 3. Februar 1834.

Die Finanz- und
Schuldentilgungs-Deputation.
Nonnen. Klugkist.



2. Warnung der Polizei gegen das zu frühe Betreten
des Eises.

Unterm 10. Februar wurde die Polizei-Warnung vom
15. Novbr. 1820 — Samml. der Verordnungen v. 1820,
No. 45, S. 96 — wiederholt.

3. Nähere Bestimmung
der Geschäfts-Bezirke der Güterbesteder,
zur Bekanntmachung v. 7. Juni 1824.

Da es sich als rätzlich ergeben hat, bei der Eintheilung
der Geschäftsbezirke der Güterbesteder, wie solche in Ge-
mäßheit der Bekanntmachung vom 7. Juni 1824 besteht,
die Abänderung zu treffen, daß künftig zu dem ersten
Bezirke die bisher nur theilweise zu demselben gehören-
den Versendungen nach dem Harz, so wie nach Oestreich,
gerechnet werden, so bringt der Senat dieses hiedurch
zur öffentlichen Kunde.

Diesemnach ist die Bezirkseintheilung nunmehr die
folgende:

Erster Bezirk:

Nach Stade, Bremervörde, Burtshude, Harburg, Ham-
burg, Altona, Lübeck, ganz Holstein und Mecklenburg,
nach Lüneburg, Uelzen, Gifhorn, Celle, Braunschweig,
Wolfenbüttel, Schöningen, Helmstädt, nach Goslar,
Sellerfeld und Clausthal, Osterode, Seesen, Nordhausen,
Hannoverscher Zoll, Himmelgarten, Neustadt unterm Ho-
henstein, Grimderode, Uhrbacher Zoll, Ellrich, Sonders-
hausen,

hausen, Frankenhäusen und Sangerhausen, ferner über den Strohkrug nach Wernigerode, Elbingerode, Glend, Braunlage, Königshof, Lanne, Sorge, Trautenstein, Hasselfelde, Stiege, Altrode, Günthersberg, nach Blankenburg, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Hoyne, Halle, Eisleben, Sandersleben, Magdeburg, die Mark Brandenburg, bis Berlin u. s. w., nach Bernburg, Cöthen, Dessau, Wörlitz, Zerbst, Wittenberg, nach Leipzig, Merseburg, Queerfurt, Raumburg, Altenburg, Gera, Schleiz, Hof, Chemnitz, Freiberg, Dresden und dem übrigen Theile des Königreichs Sachsen, endlich nach Schlesien, Böhmen und Oestreich.

Zweiter Bezirk:

Nach Hannover, Peine, Hildesheim, Elze, Alfeld, Gimbeck, Nordheim, Göttingen, Münden, Cassel, Fulda, Marburg, Gießen, Wehlar, Frankfurt a. M. und den umliegenden Gegenden, so wie nach allen an der Lahn belegenen Städten und Dörtern, nach Höchst, Hanau, Offenbach, Mainz und Mannheim, nach Dingelstädt, Heiligenstadt, Duderstadt, Mühlhausen, Bokelnhagen, Bleicherode, Großenbodungen, Altstedt, nach Langensalz, Gräfentonne, Gotha, Waltershausen, Eisenach, Erfurt, Arnstadt, Weimar, Jena, Saalfeld, Rudolstadt, Thüringer Wald, Königssee u. s. w., Suhl, Schmalkalden, Meinungen, ferner nach Hildburghausen, Coburg, Bamberg, Erlangen, Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Schweinfurt, Neustadt an der Saale, Würzburg und überhaupt nach Baden, Württemberg, Baiern, die Schweiz und Italien.

Drit:

Dritter Bezirk:

Nach Hagenburg, Bunstorf, Nenndorf, Lauenau, Stadt-
hagen, Bückeburg und den sämtlichen Lippeschen Staa-
ten, nach Minden, Rinteln, Herford, Bielefeld, Lipp-
stadt, Gütersloh, Paderborn und Hamm, nach Döna-
brück, Münster, Wesel, Köln, Aachen, dem Bergi-
schen, nach Siegen, Neuwied und Coblenz, sodann nach
Oldenburg, Ostfriesland, Niederlande, Belgien und
Frankreich.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
am 21. Februar und bekannt gemacht am 6. März 1834,



4. Bekanntmachung wegen Vereinigung
der Bremischen Lotterie mit der Herzogl. Braunsch.
Waisenhaus-Classen-Lotterie.

Der Senat bringt hiermit zur allgemeinen Kunde, daß
zufolge eines von den hiesigen betreffenden Behörden, un-
ter verfassungsmäßiger Ermächtigung mit den Pächtern
der Herzoglich-Braunschweigischen Waisenhaus-Classen-
Lotterie abgeschlossenen Vertrags, die hiesige Stadt-Bre-
mische Lotterie dergestalt mit der vorgedachten Lotterie
vereinigt und zusammengeschmolzen ist, daß bis zum
1. Juli 1843 die Braunschweigische Lotterie allein spielen
wird.

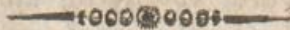
Es ist demnach für diesen Zeitraum die Herzog-
lich-Braunschweigische Waisenhaus-Classen-
Lotterie die einzige für Bremen und dessen
gan-

ganzes Gebiet obrigkeitlich concessionirte Lotterie, und daher das Collectiren und Unterbringen von Loosen für alle und jede andere Lotterien auf die Weise und bei den Strafen, wie solches in der obrigkeitlichen Verordnung vom 10. April 1823 vorgeschrieben ist, nach wie vor gänzlich verboten.

Auch für die gedachte Braunschweigische Lotterie ist das Collectiren und Unterbringen von Loosen lediglich dem hieselbst obrigkeitlich concessionirten Collecteurs gestattet, und so wie diese sich dabei ebenfalls nach der vorerwähnten Verordnung von 1823 in allen Stücken zu richten haben, so bleibt es auch hinsichtlich der unbefugten Collecteurs bei den Vorschriften jener Verordnung.

Uebrigens wird nicht nur die hiesige Lotterie-Direction auf die genaue Beachtung des mit den Pächtern der Braunschweigischen Lotterie abgeschlossenen Contracts und auf die Befolgung der darin festgesetzten Ordnung achten, sondern es bleibt auch, wie bisher, die Polizei-Direction und den Umständen nach das Criminalgericht bei Contraventionen gegen die oberwähnte Verordnung sowol amtlich als auf deshalb an sie gelangende Denunciationen einzuschreiten beauftragt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. Februar und bekannt gemacht am 17. März 1834.



5. Verordnung wegen der Blattern = Epidemie und Impfung der Schutzblattern.

Nachdem dem Senate von der Commission für die Medicinal = Polizei über die seit dem letztverfloffenen Jahre in immer höherem Grade zugenommene Verbreitung der Blattern = Epidemie dahin Bericht erstattet worden:

daß dieser großen Verbreitung der Krankheit ungeachtet, doch die Wohlthätigkeit der Schutzblattern = Impfung sich vollkommen bewähre, indem die gehörig Geimpften nur den modificirten Menschenblattern oder s. g. Varioloiden ausgesetzt geblieben, diese modificirte Blatternkrankheit aber, mit höchst seltenen und dann meist der Krankheit an sich fremden Umständen zuzurechnenden Ausnahmen, sich weder tödlich, noch auch besonders gefährlich zeige, daß daher die Impfung der Schutzblattern auf alle Weise zu befördern und schon für Kinder von dem Alter von 6 Wochen bis 2 Monaten anzurathen sey;

daß dagegen die in der Verordnung vom 3. August 1818 enthaltenen Vorschriften wegen Absonderung der mit den Blattern befallenen Kranken, der Absperrung ihrer Wohnungen, der Anheftung von Warnungstafeln an denselben und der Einlegung von Wächtern sich bei der großen Ausdehnung der Epidemie theils schon seit längerer Zeit als unausführbar, theils dadurch vorzüglich als nachtheilig gezeigt, daß die damit verbundenen Beschwerlichkeiten zur Verheimlichung der Krankheit und Vermeidung des

Nach:

Nachsuchens ärztlicher Hülfe geführt, dadurch aber gerade der Ausbreitung der Epidemie der größte Vorschub geleistet worden:

Beschließt und verordnet der Senat:

1) Die in den §§. 2 bis 17 der Verordnung vom 3. August 1818 und den §§. 2 bis 6 der Verordnung vom 14. Juli 1823 enthaltenen Vorschriften zur Impfung der Schutzblattern werden hierdurch von Neuem zur sorgfältigsten Beachtung eingeschärft, und wird allen Eltern und Angehörigen der Kinder deren gewissenhafte Befolgung zur Pflicht gemacht; auch empfohlen, die jungen Kinder, zum baldigen Schutz, wenn übrigens ihr körperlicher Zustand es erlaubt, schon in dem Alter von 6 Wochen bis 2 Monaten impfen zu lassen. Die öffentlichen Impfungen werden in den nach der Bekanntmachung der Commission zu bestimmenden Zeiten auf dem Stadthause vorgenommen, und werden besonders die in der vorschriftsmäßigen Vorzeigung der geimpften Kinder Säumigen mit Strenge und nöthigenfalls durch Strafen dazu angehalten werden. Der Senat darf von der Gewissenhaftigkeit der Bürger eine treue Mitwirkung in dieser wichtigen Sorge für die Gesundheit erwarten, und wird den betreffenden Behörden noch besonders empfohlen, an die Unerläßlichkeit dieser Sorge zu erinnern.

2) Dagegen bleiben die in der Verordnung von 1818 enthaltenen übrigen Vorschriften: Wegen Absonderung der Kranken, Bewachung der Häuser, Anheftung von Warnungstafeln u. s. w. für jetzt und bis dahin suspendirt, als die jeztige Ausdehnung der Blattern-Epidemie

demie sich nicht bedeutend vermindern wird; es bleibt daher der eigenen häuslichen Sorge überlassen, welche Vorsichtsmaaßregeln zur möglichsten Verhütung der Ansteckung bei ausgebrochenen Blatternkrankheiten zu treffen, und ist der Commission für die Medicinal-Polizei fortwährende Aufmerksamkeit auf den Grad und den Umfang der Krankheit empfohlen worden, um den Umständen nach zu der Erneuerung der für jetzt suspendirten Vorsichtsmaaßregeln Veranlassung zu geben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 17. März 1834.



6. Gebühren-Taxe für die Besorgung der Frachtfuhrgüter.

In Gemäßheit der bestehenden Obrigkeitlichen Verordnungen haben die Frachtfuhrleute nur die nachstehenden Gebühren zu entrichten, und ist es nicht nur den Güterbestedern selbst, sondern auch deren Gehülfen, so wie den Aufladern, untersagt, für die zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Bemühungen und Besorgungen anderweitige Vergütungen an Geld oder Geldeswerth unter irgend einem Vorwand anzunehmen.

1) Die durch Vermittlung des Güterbesteders ladenden Fuhrleute haben demselben für jedes geladene Pfundschwer bei einer Entfernung

bis zu 12 Meilen	3	Groten,
von 12 bis 15 »	4	»

von 15 bis 30 Meilen 6 Groten,
 » 30 » 60 » und weiter 8 »

bei der Abfertigung zu entrichten.

2) Die Gebühren, welche die auf Anweisung ladenden Fuhrleute dem Güterbesteder bei Empfang des Thorzettels zahlen, betragen:

a. wenn der Bestimmungsort nicht weiter als sechs Meilen von Bremen entfernt ist, für jedes Pferd 6 Groten;

b. wenn er weiter entfernt ist, für jedes geladene Pfundschwer bei einer Entfernung

von 6 bis 12 Meilen 3 Groten,
 » 12 » 15 » 4 »
 » 15 » 30 » 6 »
 » 30 » 60 » und weiter 8 »

3) Den Aufladern sind von den Fuhrleuten für jedes Pfundschwer der ganzen Ladung drei Groten zu entrichten, und zwar ohne Unterschied, ob sie die Güter an einem oder an mehreren Orten aufgeladen haben, und ob das Aufladen durch Einen Auflader oder durch Hülfe Mehrerer geschehen sey.

Uebrigß muß ein Abdruck der gegenwärtigen Gebühren-Taxe zu jeder Zeit in dem Comptoir des Güterbesteders angeheftet seyn, und haben die Fuhrleute, falls etwa den obigen Vorschriften nicht gemäß verfahren werden sollte, so wie bei sonstigen Differenzen, ihre Beschwerden bei der unterzeichneten Inspection anzubringen.

Bremen, den 16. April 1834.

Die Inspection des Fracht-
 fuhrwesens.



7. Bekanntmachung des Erbe- und Handfesten-Amtes
über die Eröffnung ihrer Wirksamkeit.

Da die am 19. December 1833 publicirte Erbe- und Handfesten-Ordnung, nebst den Vorschriften wegen Einführung derselben, mit dem 1. Mai 1834 in Kraft treten, so wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

- 1) daß vom 1. Mai 1834 an die Canzlei des Erbe- und Handfesten-Amtes unten am Rathhause in der bisherigen Commissionsstube (ehemaligen Kriegskammer) sich befinden und zu den vorschriftsmäßigen Canzeleistunden geöffnet seyn wird, daher Alle, welche dahin gehörige Geschäfte, sie seyen außergerichtliche oder gerichtliche, zu besorgen haben, sich an diese Canzlei zunächst zu wenden haben;
- 2) daß, mit Ausnahme der Ferien, die Erbe- und Handfesten-Commission regelmäßig alle 14 Tage am Donnerstage, Nachmittags 3 Uhr, im Obergerichtszimmer ihre Sitzungen halten wird, und zwar zunächst am 15. Mai 1834;
- 3) daß Diejenigen, welche gerichtliche, unter Vorladung des Gegentheils zu verhandelnde Angelegenheiten haben, Tages vor der Sitzung, spätestens bis 12 Uhr Mittags, an der Canzlei des Erbe- und Handfesten-Amtes die Sache auf die Audienzliste zu bringen haben.

Bremen, den 21. April 1834.

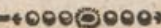
Das Erbe- und Handfesten-Amt.

H. Klugkist.

F. F. Droste.

J. G. Iken.

G. Caesar.



8. Einschärfung der Verordnung wegen der Abgabe von
Spielfärten.

Der Senat findet sich veranlaßt, hiedurch nochmals in Erinnerung zu bringen, daß in Gemäßheit der bestehenden Steuerverordnung hiesige Bürger und Einwohner in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete nur mit gestempelten Karten spielen dürfen und daß Jeder, der sich begeben läßt mit ungestempelten Karten zu spielen, jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe zu zahlen hat, welche Strafe, in Fällen da Fremde damit spielen, von dem Wirth zu erlegen ist.

Der Senat fordert daher die Bürger und Einwohner der Stadt und des gesammten Gebiets auf, in Gemäßheit der von ihnen übernommenen eidlichen Verpflichtungen, diesen Vorschriften auf das genaueste nachzukommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 14. und bekannt gemacht den 19. Mai 1834.



9. Bekanntmachung der Pupillen-Commission
wegen verschiedener, von den Vormündern und Curatoren
besonders zu beachtender, Vorschriften der neuen Erbe-
und Handfesten-Ordnung.

Die Pupillen-Commission macht hiedurch alle Vormünder und Curatoren nicht nur im Allgemeinen auf die am 1. Mai d. J. in Wirksamkeit getretene Erbe- und Hand-

Handfesten-Ordnung sammt deren Anhang aufmerksam, sondern empfiehlt ihnen besonders eine genaue Prüfung der unter sich habenden Dokumente, allenfalls unter zu erfordernden Rath von Rechtsverständigen, in Betreff folgender Punkte:

1) Ob die ihrer Verwaltung anvertrauten Schuld-Dokumente gehörig eingetragen sind oder noch einer Eintragung bedürfen.

Wo eine neue Eintragung rathsam scheint, ist solche vor dem 1. Mai 1835 zu bewerkstelligen, weil solche später Kosten verursacht.

Wenn es im mindesten zweifelhaft ist, ob die auf den Dokumenten bisher bemerkte Eintragung eine genügende sey, ist es gerathen, bei Abkündigungen der verpfändeten Immobilien eine Angabe zu verfügen.

2) Ob die Unterschriften der Obligationen gehörig attestirt sind, widrigenfalls dafür zu sorgen ist, und zwar auch dann, wenn dabei Handfesten oder gerichtliche Hypotheken versetzt sind, die etwa keine vollkommene Sicherheit für Capital und Zinsen in dem Immobile gewähren, um sich mit den Obligationen auch an das übrige (Mobilier-) Vermögen des Schuldners mit Erfolg halten zu können. (Vgl. S. XXV. des Anhangs).

3) Ob unter ihren Dokumenten (Inventarien, Parificationen, Kauf-Contracten, Fassungen) sich Eigenthumsvorbehalte (Reservata dominia) finden, die nach der Erbe- und Handfesten-Ordnung in der Regel nur bis zum 1. Mai 1835 in Kraft bleiben, die seit dem 1. Mai 1834 gemachten Eigenthumsvorbehalte aber schon

in sechs Monaten erlöschen, wo also zeitig für möglichste anderweitige Sicherheit gesorgt werden muß.

Dieser Fall wird am meisten eintreten, wo Immobilien einem Stiefvater überlassen sind und der Eigenthumsvorbehalt zur Sicherung der Erfüllung der von dem Stiefvater übernommenen Verbindlichkeiten dienen soll.

4) Wenn Vormünder und Curatoren Immobilien zu verwalten haben, wird ihnen die Beachtung des §. 35. a. b. in den Fällen empfohlen, wenn benachbarte Immobilien abgekündigt werden. (Vgl. §. 52. 53.)

5) Desgleichen bei ihnen versehten Handfesten, in deren Besitze sie sich nicht befinden, den Inhalt der §§. 120. u. f. zu beachten.

In oberwähnten und andern Fällen werden Vormünder und Curatoren sich bei demjenigen Mitgliede der Pupillen-Commission, welches ihre jährlichen Rechnungen nachzusehen hat, Raths erholen können; wo aber noch kein Revisor ernannt ist, können sie sich an den zeitigen Vorsitzer der Commission und in Landsachen an die Landherren wenden.

Bremen, den 26. Mai 1834.



10. Verordnung in Betreff
von Bergungs-Angelegenheiten in den Kemtern
Bremerhaven und Vegesack.

Um in Bergungsfällen sowohl gerechten Ansprüchen der
Berger eine unverzügliche und angemessene Befriedigung

zu

zu gewähren, als auch das Interesse der Eigenthümer der geretteten Güter möglichst zu sichern, hat es erforderlich geschienen, auf einige besondere gesetzliche Bestimmungen, namentlich für die Fälle, da die geborgenen Güter nach Bremerhaven gebracht worden, Bedacht zu nehmen.

In Gemäßheit des darüber am 23ten d. M. erfolgten Rath- und Bürgerschlusses verordnet daher der Senat das Folgende:

§. 1. In allen Bergungsfällen, da die geretteten Güter in den Bezirk des Amts Bremerhaven gebracht worden, ist das dortige Amt befugt, die für das Interesse der Berger, so wie der Eigenthümer der Güter und der sonst dabei Betheiligten, erforderlichen einstweiligen Sicherungsmaaßregeln anzuordnen.

§. 2. Jeder, welcher geborgene Güter in den Bezirk des Amts bringt, hat davon in den nächsten 24 Stunden dem Amte eine Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige kann den Umständen nach dem Versuch einer Entwendung oder auch einer Entwendung selbst gleich geachtet und bestraft werden, und zieht, falls sie zum Zwecke der Verheimlichung der Güter geschehen ist, den Verlust des Rechts auf Bergelohn nach sich.

§. 3. Sind unter den geborgenen Gütern solche, deren Verderb bei einer längern Aufbewahrung zu besorgen steht, so kann das Amt den öffentlichen Verkauf derselben anordnen. Dieser Verkauf ist in Bremen, wohin alsdann zu diesem Zwecke die Güter zu schaffen sind, vorzunehmen, wenn nicht etwa besondere Umstände die

Woll:

Vollziehung desselben in Bremerhaven rätlicher erscheinen lassen, in welchem letztern Falle aber das Amt vor dem Verkaufe eine Besichtigung und Taxation der Güter zu veranstalten hat.

Bei einem solchen Verkaufe muß übrigens, sofern die Berger in Ansehung des Bergelohns oder sonstige Personen in Beziehung auf jene Güter Ansprüche erheben, bis zu deren Belauf der Verkaufsertrag bei dem Amte deponirt werden, und tritt derselbe alsdann in Verhältniß zu jenen Ansprüchen in jeder Rücksicht in die Stelle der Güter.

§. 4. Für alle Bergungstreitigkeiten, welche wegen der geborgenen Güter selbst oder wegen des dafür zu zahlenden Bergelohns und etwaniger sonstiger Kosten erhoben werden, wird, wenn die Güter im Bezirke des Amts Bremerhaven befindlich sind, dadurch die Competenz dieses Amts, und zwar als des dafür ausschließlich zuständigen Gerichts, begründet.

Sowohl in diesem Falle, als auch überhaupt, wenn Bergungstreitigkeiten vor das dortige Amt gelangen, steht die Größe des Streitgegenstandes der Competenz desselben nicht entgegen, und findet daher die in dieser Beziehung zufolge der Gerichtsordnung und der wegen des Amts Bremerhaven am 24. Mai 1827 publicirten Verordnung eintretende Beschränkung auf Bergungstreitigkeiten keine Anwendung.

§. 5. Bei allen vor das Amt gelangenden Bergungstreitigkeiten, besonders aber wenn der Streit den geforderten Bergelohn betrifft, hat das Amt zunächst

einen Vergleichsversuch anzustellen und dabei durch billige Vergleichsvorschläge eine Verständigung der Parteien möglichst zu befördern.

§. 6. In Ermangelung eines Vergleichs tritt zur möglichsten Beschleunigung und Vereinfachung der Rechtshülfe, und zwar ohne Unterschied des Werths des Streitgegenstandes, dasjenige Verfahren ein, welches zufolge der Gerichtsordnung bei geringfügigen Sachen Statt findet.

Im Falle einer Abhörung von Zeugen kann jede Partei verlangen, nicht bloß bei der Beeidigung der Zeugen, sondern auch bei deren Vernehmung über die Sache selbst, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig zu seyn.

§. 7. Gegen die in Vergungssachen erlassenen Erkenntnisse finden zwar die in Gemäßheit der Gerichtsordnung zulässigen Rechtsmittel Anwendung; in Ansehung der Suspensivwirkung der letztern werden aber Vergungsstreitigkeiten denjenigen Sachen, in welchen zufolge der Gerichtsordnung gesetzlich jene Wirkung nicht eintritt, beigezählt.

§. 8. Wer die Auslieferung der geborgenen Güter begehrt, hat zu seiner Legitimation darzulegen, daß er Eigenthümer derselben sey, oder doch in einem solchen Verhältnisse zu den Gütern stehe, daß daraus seine Befugniß, sie in seine Gewahrsam zu nehmen, sich ergebe.

§. 9. Sind wegen der bei dem nämlichen Unglücksfalle geborgenen Güter die Rechte mehrerer Personen, welche die verschiedenen Güter in Anspruch nehmen, oder die Rechte mehrerer Berger zu einer gemeinsamen Verhand-

handlung gebracht, so steht dem Gegner der Einwurf einer unzulässigen Streitgenossenschaft nicht zu, unbeschadet der Befugniß des Amtes, den Umständen nach eine Absonderung des Verfahrens eintreten zu lassen.

§. 10. Der Bergelohn nebst den sonst etwa auf den Gütern haftenden Kosten muß zwar vor Auslieferung der Güter berichtet werden; entsteht indes wegen dieser Leistungen ein nicht sogleich zu erledigender Streit, so berechtigt jener Grund nicht, die Verabfolgung zu verweigern, sobald der geforderte Belauf jener Gelder nebst dem Betrage der etwa zu erstattenden Gerichtskosten, oder der volle Werth jener Güter, bei dem Amte deponirt, oder doch eine vollständig sichernde Bürgschaft bestellt wird.

§. 11. In Ansehung des Betrags des Bergelohns gelten folgende Grundsätze:

- a. Dieser Betrag ist mit sorgfältiger Erwägung aller besondern Umstände, hauptsächlich aber nach Verhältniß der von den Bergern gezeigten Bereitwilligkeit, angewandten Arbeit und ausgestandenen Gefahr, so wie mit Rücksicht auf den Werth der geborgenen Güter, festzusetzen.
- b. Diese Festsetzung geschieht, sofern sich nicht die Parteien über eine andere Ausmittelungsart vereinigen, mittelst gemeinsamer Berathung und gemeinsamer Beschlußnahme des Amtmanns und der dazu berufenen Sachverständigen, deren Zahl, wenn der noch streitige Betrag des Bergelohns die Summe von Dreihundert Rthlrn. nicht übersteigt, auf

zwei, im Falle eines höhern Belaufs aber auf vier, bestimmt ist.

Bei Berechnung dieser Summe kommt übrigens in einem, die Ansprüche mehrerer Berger umfassenden, Verfahren der gesammte Betrag derselben in Anschlag.

- c. Die Sachverständigen werden vom Amtmanne ernannt und beeidigt. Indes hat jede Partei das Recht, eine Person dazu in Vorschlag zu bringen, welche alsdann, wenn keine gegründete Einwendungen gegen sie gemacht werden, ernannt werden muß. Dieses Vorschlagsrecht kann aber, wenn das Verfahren die Ansprüche mehrerer Berger oder die Verpflichtungen mehrerer Interessenten umfaßt, nur, falls die einzelnen Theilnehmer über die nämliche Person sich vereinigen, ausgeübt werden.
- d. Findet sich bei der Beschlußnahme eine Verschiedenheit der Meinungen, so wird der aus allen Abstimmungen sich ergebende Mittelpreis angenommen. Fällt aber die Schätzung eines der von den Parteien vorgeschlagenen Sachverständigen um mehr als die Hälfte geringer, oder um mehr als die Hälfte höher aus, als der Betrag, wofür der Amtmann sich erklärt hat, oder, wenn auch von ihm zwei Sachverständige ernannt sind, als derjenige Betrag, welcher sich aus den Abstimmungen des Amtmanns und dieser beiden letztern als der Mittelpreis ergibt, so wird für jenen Sachverständigen ein anderer vom Amte ernannt.

e. Ueber sämtliche vorstehende Verhandlungen wird vom Amtmanne ein Protocoll geführt.

§. 12. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung sind auch auf das Amt Begesack in Ansehung der an dasselbe gelangenden Bergungstreitigkeiten und der daselbst in Bergungsfällen untergebrachten Güter anwendbar.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 23. und bekannt gemacht am 29. Mai 1834.

—○○○○○○—
I I. Obrigkeitliche Bestätigung

des Beschlusses der Interessenten der Großen Balge, daß bei den zur Reinhaltung desselben zu leistenden Beiträgen jedesmal der Betrag der Grundsteuer, welche der Interessent zur Zeit der Hebung der Beiträge für sein Erbe zu entrichten habe, als Maasstab angenommen werden solle.

Auf die Anzeige der Inspection der Großen Balge, daß der durch den Senats-Beschluß vom 14. März 1823 bestätigte und den 20. März 1823 mittelst der Wöchentlichen Nachrichten zur Kunde der Betheiligten gebrachte Beschluß der Interessenten gedachter Anstalt, in Betreff der von ihnen zum Zweck der Reinhaltung der Großen Balge zu liefernden Beiträge, neuerlich, gegen die ursprüngliche Meinung der Beschlußnehmer, dahin verstanden sey, daß diese Beiträge sich allezeit nach dem Werthe ihrer Erben, wozu dieselben 1823 in der Grundsteuerrolle taxirt worden, ohne Unterschied, ob sich derselbe seitdem vergrößert oder vermindert habe, richten sollen,
eine

eine solche Auslegung aber in der General-Versammlung vom 15. Mai 1834, als der Billigkeit zuwider, allgemeine Mißbilligung gefunden, und die versammelten Interessenten ihren Willen mit Bestimmtheit dahin ausgesprochen haben, daß bei den zu leistenden Beiträgen jedesmal der Betrag der Grundsteuer, welche der Interessent zur Zeit der Hebung der Beiträge für sein Erbe dem Staate zu entrichten habe, als Maasstab angenommen werden solle, und auf den gleichzeitigen Antrag der gedachten Inspection, diesen neuen Beschluß gleichfalls obrigkeitlich zu bestätigen und dessen Bekanntmachung durch die Wöchentlichen Nachrichten zu genehmigen;

Beschließt der Senat:

daß dem Antrage der Inspection der Großen Balge zu willfahren, demnach gedachter Beschluß obrigkeitlich zu bestätigen und die Administration der Großen Balge demgemäß, übrigens aber in der bisherigen Weise, die einmal festgesetzten Beiträge zu erheben, nöthigenfalls gerichtlich beizutreiben, zu ermächtigen, endlich auch dieser Beschluß mittelst der Wöchentlichen Nachrichten zur Kunde der Betheiligten zu bringen sey.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 23. Mai und publicirt den 2. Juni 1834.

—○○○○○○○○—

12. Nachtrag zur Verordnung
wegen der Auswanderer in hiesigen und fremden Schiffen,
vom 1. Oct. 1832.

Wegen der hier anlangenden Auswanderer sind durch die am 1. October 1832 publicirte Verordnung verschiedene Vorschriften, namentlich zu dem Zweck erlassen, um in Beziehung auf die bevorstehende Seereise das Interesse der Auswanderer selbst, so wie das öffentliche Interesse, möglichst sicher zu stellen.

Obgleich diese Anordnungen sich im Allgemeinen als zweckmäßig bewährt haben, so hat sich doch im Hinblick auf etwanige Seeunfälle, die dem Schiffe zustossen könnten, die Nothwendigkeit einiger umfassenderer Bestimmungen ergeben, damit insbesondere den Passagieren bei einem solchen unglücklichen Ereignisse die erforderliche Hülfe zu Theil werde.

Es verordnet daher der Senat das Folgende:

I.

Jeder hiesige Bürger, er sey Rheder, Correspondent oder Befrachter eines Schiffs, welcher für dasselbe wenigstens fünf und zwanzig Cajüts- oder Zwischendecks-Passagiere nach einem überseeischen Hafen annimmt, es mag die Einschiffung hier, in Bremerhaven oder sonst irgendwo auf der Weser, beschafft werden sollen, hat sich bei der Inspection der Mäkler zu melden und dieser Behörde nachzuweisen:

- a. daß das Schiff für die beabsichtigte Reise in einem völlig tüchtigen Stande sich befinde;
- b. daß

- b. daß dasselbe mit gesunden und nach Verhältniß der Zahl der Passagiere und mit Rücksicht auf den Bestimmungsort hinreichenden Lebensmitteln versehen sey, und zwar, sofern es nach einem Nord-Amerikanischen Hafen bestimmt ist, um für den äußersten Fall Sicherheit zu gewähren, wenigstens für eine Zeit von neunzig Tagen;
- c. daß für den Fall, da dem Schiffe in den Europäischen Gewässern ein Unglück zustößen sollte, wodurch dasselbe außer Stand gesetzt würde, zur Fortsetzung der Reise weiter dienlich zu seyn, das Passagegeld sämtlicher geretteter Passagiere und außerdem eine auf achtzehn Rthlr. für jeden derselben sich belaufende Summe zur Verwendung stehe, um damit zunächst die Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effecten, und die Kosten ihres einstweiligen Unterhalts, so wie die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Passagegelder zu bestreiten und überhaupt den Bremischen Behörden für alle wegen der Passagiere in Folge des Unglücksfalles gemachte Auslagen Ersatz zu leisten, sodann aber den etwanigen Ueberschuß unter die Passagiere selbst zu vertheilen.

II.

Zu dieser Nachweisung ist, was den unter c. erwähnten Punct betrifft, erforderlich, daß der zur Verwendung dienende Betrag bei einer der hiesigen Asscuranz-Compagnieen oder bei hiesigen soliden Privat-Asscurateurs

ver:

versichert sey und die Inspection die Versicherungs-Police eingehändigt erhalte.

Ereignet sich demnächst ein Unglücksfall der angegebenen Art, so ist die Verwendung jenes Betrags von dem Expedienten des Schiffs nach Maafgabe der obigen Bestimmung zu bewerkstelligen, und muß derselbe sodann, daß solches geschehen sey, der Inspection darlegen.

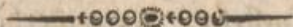
III.

Die Tüchtigkeit des Schiffs muß, sobald dasselbe sich für die beabsichtigte Reise auf der Weser befindet, die geschehene gehörige Verproviantirung und die erfolgte Versicherung aber jedenfalls, bevor die Passagiere an Bord kommen, nachgewiesen werden, und wird darüber alsdann von der Inspection dem Expedienten des Schiffs ein Attestat ertheilt.

Erst nach Empfang dieses Attestats darf die Expedition des Schiffs geschehen, und zwar bei einer Geldbuße von fünfzig Rthlr. für jeden Uebertretungsfall und bei persönlicher Verantwortlichkeit des Expedienten für allen dadurch entstehenden Schaden.

Die Vorschriften der erwähnten Verordnung bleiben, soweit sie nicht durch vorstehende Bestimmungen abgeändert sind, in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und publicirt am 19. Juni 1834.



13. Erneuerte Verordnung
in Betreff der Consumtions = Abgabe.

Es hat der Senat mit der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 25. April d. J. in Betreff der bestehenden Consumtions = Abgabe sich vereinbaret, daß dieselbe vom 1. Juli 1834 an, nach der dieser Verordnung angehängten, überdem auch noch besonders abgedruckten Consumtions = Rolle erhoben werden solle. Da es jedoch hiebei nothwendig befunden, daß aus den verschiedenen dieserhalb ergangenen Verordnungen das noch jetzt Anwendbare der gegenwärtig bestehenden Erhebungsweise angepaßt und zur allgemeinen Nachachtung bekannt, auch zur Verhütung der leider von manchen Seiten überhandnehmenden Beeinträchtigungen das Nöthige verfügt werde; so verordnet der Senat dieserwegen das Nachfolgende:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Verordnung und der derselben angehängten Rolle zu erhebende Consumtions = Abgabe wird von allen, dieser Abgabe unterworfenen, Gegenständen erlegt.

§. 2. Der Bezirk umfaßt die Alt- und Neustadt, so wie die Vorstädte, und sind die Gränzen durch Pfähle mit einer sich darauf beziehenden Aufschrift bezeichnet. Diese Gränzpfähle befinden sich: 1) bei den sogenannten drei Pfählen vor Hastedt, 2) außerhalb der Schleismühle an der Hierstraße nach Schwachhausen, 3) auf dem Weidedamm

bedamm neben dem Dorf-Canal, 4) in der Hemptstraße, 5) am Waller Baume, 6) am Baume beim Anfange des Gröpelinger Deichs, 7) am Hohenthore, 8) am Buntenthore und 9) am Werberthore.

§. 3. Die bestehenden Einrichtungen in Betreff der Erlegung der Consumtions-Abgabe an der Consumtions-Kammer, so wie an den Eingangsposten und den daselbst befindlichen Erhebungs-Comptoiren, werden vor der Hand unverändert beibehalten.

§. 4. Hienach wird dann die Abgabe für alle und jede, in Gemäßheit der Consumtions-Rolle dieser Abgabe unterworfenen Gegenstände, bloß mit Ausnahme des Mahlgeldes und der Getränke, gleich beim Eintritt am Eingang-Comptoir bezahlt.

In solchen Theilen der Vorstadt, die zwischen dem Eingange in den Consumtions-Bezirk und dem Erhebungs-Comptoir liegen, darf Niemand Gegenstände, die der Consumtions-Abgabe unterliegen, zum Verkaufe ausbieten, ehe er dafür am Comptoir eine Quittung gelöst hat, und Niemand darf solche Gegenstände kaufen, ohne sich zugleich die Consumtions-Quittung von dem Verkäufer dabei abliefern zu lassen, die sodann innerhalb 24 Stunden von dem Käufer dem Erhebungs-Comptoir zurückzuliefern und zu cassiren ist.

Vom Einführen der, der Consumtions-Abgabe unterworfenen Gegenstände in die Stadt und die Vorstädte.

§. 5. Diese Comptoire für die Abgabe und Einnahme befinden sich: 1) am Steinthore, 2) an der Schleif.

Schleifmühle, 3) am Torf-Canal, 4) an der Hemptstraße in der Doventhore-Vorstadt, 5) am Gröpelinger Baume, 6) an der Wichelnburg, 7) an der Holzpforte, 8) am Buntenthore, 9) am Hohenthore, 10) am Werderthore in Verbindung mit dem an der Holzpforte.

§. 6. Es sind dieselben Morgens eine Viertelstunde vor Oeffnung der Thore und Barrieren, und Abends bis zum Eintritt der Sperre geöffnet. Außer dieser Zeit, somit nach dem gewöhnlichen Thorschluß und während der Sperre, ist das Einbringen derjenigen Gegenstände, welche der Consumtion unterworfen sind, verboten, und wird der Defraudation gleich geachtet. Wie nicht minder in Gemäßheit der Verordnung vom 5. April 1824 der Transport solcher Gegenstände während der Sperrzeit auf der Weser innerhalb der Vorstadt und in deren nächster in jener Verordnung näher bezeichneten Umgegend.

§. 7. Die in der Consumtions-Rolle befaßten Gegenstände, deren Einführung zu Lande geschieht, dürfen in der oben bestimmten Zeit nur auf folgenden Wegen eingeführt werden:

In die Vorstadt durch das Steinthor, die Schleifmühle, den Weg am Torf-Canal, die Hemptstraße, den Waller und Gröpelinger Baum.

In die Altstadt durch sämtliche Thore.

In die Neustadt durch das Bunte-, Hohe- und Werderthor.

Was zu Wasser ankommt, ist, wenn es von oben die Weser herunter kommt, direct an den Werderposten, kommt es aber von unten die Weser herauf, geradezu an die Wichelnburg zu bringen, und darf nicht eher ausgeladen werden, bis es hier gehörig angegeben und das Erforderliche berichtet ist.

§. 8. Jede Einführung auf andern Wegen und Zugängen, als den im §. 7 namhaft gemachten, so wie jeder Transport auf denselben, ist verboten und hat die Confiscation zur Folge.

§. 9. Wenn gleich die Consumtions-Einnehmer und Bediensteten angewiesen sind, die Schiffer, Träger, Fuhrleute und andere Personen, von denen sie bemerken oder vermuthen, daß sie der Consumtions-Abgabe unterworfenen Gegenstände bei sich führen, dieserhalb zu befragen und zur Angabe aufzufordern, so sind demungeachtet alle und jede, welche dergleichen Sachen einbringen, auch wenn sie nicht befragt seyn sollten, zur genauen Angabe verpflichtet, und die Frachtbriefe, oder andere, über die einzuführenden Gegenstände Auskunft gebende Papiere vorzuzeigen schuldig. Auch sind die Einnehmer, wenn sie es nöthig finden, weitere Untersuchungen anzustellen befugt.

§. 10. Ein jeder, der beim Eingange die Abgabe erlegt und darüber eine Quitung erhalten hat, hat diese wohl zu bewahren, damit er sich dadurch jederzeit legitimiren könne, auch hat er dieselbe da, wo zwei
Con:

Consumtions-Posten nacheinander folgen, wie dieses beim Steinhore, der Schleismühle, dem Torf-Canal, der Hemptstraße und dem Gröpelinger Baum mit den damit correspondirenden altstädtischen Thoren der Fall ist, an den Thoren selbst vorzuzeigen und darauf bemerken zu lassen, daß sie hier vorgezeigt sey.

§. 11. Das Einbringen von Brod außer den dazu bestimmten Märkten, so wie von frischem Fleisch von Ochsen, Kühen, Rindern, Schweinen, Kälbern, Schaaßen, Hammeln und Lämmern, ist verboten. Ausnahmsweise kann jedoch einem hiesigen Bürger, der zu seinem eigenen Hausbedarfe ein Stück Vieh außerhalb der Consumtions-Linie schlachten lassen will und dasselbe ganz oder in unzertheilten Hälften oder Vierteln gegen Erlegung der verhältnismäßigen Abgaben einzuführen wünscht, auf desfalliges vorgängiges Ansuchen an der Kammer, dazu ein Passirschein ausgefertigt werden.

Vom Mahlgelde und den damit verwandten Gegenständen.

§. 12. Die Consumtions-Zettel über das zur Mühle zu schickende Korn und Getraide aller Art, so wie das Malz, sind an der Consumtions-Kammer, welche täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, offen ist, abzufordern und dafür der Betrag hier zu entrichten.

§. 13. Ein Jeder, welcher Korn oder Malz zur Mühle sendet, er sey Branntweinbrenner, Brauer oder sonstiger Bürger, so wie der Müller selbst, wenn er für eigene

eigene Rechnung Getraide auf die Mühle nimmt, hat nach Vorschrift der Verordnung vom 28. December 1707, das Mahlgeld auf seinen eigenen Namen zu entrichten, und solchergestalt die Consumtions-Quitung zu lösen. Es ist schlechterdings und bei angemessener Strafe verboten, auf einen fremden Namen etwas mahlen zu lassen, oder dazu seinen Namen herzugeben.

§. 14. Diese Quitung ist, wenn das Getraide oder Malz, worauf dieselbe lautet, zur Mühle geschickt wird, sogleich mitzusenden und dem Müller einzuhändigen. Der Müller hat die für seine Rechnung gelöseten Quitungen mit seinem Namen und dem Datum zu versehen und solche, so wie alle andern Quitungen über an der Mühle befindliches fremdes Korn dem Consumtions-Beamten bei der nächsten Visitation vorzulegen, um von diesem mit dem Stempel bezeichnet zu werden. Desfallige Unterlassungen werden mit Geldstrafen von 10 bis 25 Rthlr. geahndet.

§. 15. Kein Müller darf, in Gemäßheit der kundigen Rolle und sonstiger bekannter Vorschriften, bei 25 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall, irgend Getraide oder Malz zum Mahlen annehmen, bevor ihm nicht auf die gleiche Quantität die Consumtions-Quitung eingeliefert worden. Eben so wenig dürfen die Müller für eigne Rechnung Korn oder Malz auf die Mühle bringen lassen, ehe und bevor darüber die erforderlichen Consumtions-Quitungen gelöset worden, und ist es denselben nicht minder bei angemessener Geldstrafe verboten, Getraidelager in den Mühlen oder deren Neben:

bengebäuden zu halten. Jede auf dem Consumtions-Zettel bemerkte Quantität muß auf einmal, und nicht in kleineren Partheien zu mehrerenmalen, auf die Mühle gebracht werden.

§. 16. Den Wind- und Wassermüllern bleibt es, in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Februar 1702, bei gleicher Strafe verboten, nach dem Eintritt der Sperre bis zur Deffnung der Thore, Getraide oder Malz zum Mahlen anzunehmen, oder dergleichen von den Mühlen verabsolgen zu lassen.

§. 17. Jeder Müller hat ein Buch zu führen, worin er in Hinsicht des von den Brauern, Weiß- und Grob-bäckern, Branntweinbrennern und Mehlhöckern ihm zum Mahlen eingesandten oder des von ihm für eigne Rechnung verarbeiteten Getraides oder Malzes genau zu notiren hat:

- a) das Datum des Empfangs des Kornes oder Malzes,
- b) das Quantum desselben,
- c) den Namen des Einsenders, oder desjenigen, von dem der Müller das Korn gekauft hat,
- d) den Namen des Fuhrmanns,
- e) die Zeit der Wiederablieferung.

Dieses Buch, welches einem jeden Müller von Seiten der Consumtions-Kammer eingehändigt werden wird, hat ein Jeder von ihnen wöchentlich am Sonnabend Nachmittag von 2 bis 4 Uhr, nebst den die Woche über bei

bei ihm abgegebenen oder von ihm dafür gelöseten Consumtions-Quittungen, an die Consumtions-Kammer wiederum abzuliefern.

§. 18. Dieselben dürfen auch, nach Vorschrift der Verordnung vom 20. Juli 1829, kein Mengkorn zum Viehfutter mahlen, wenn sich nicht mindestens der vierte Theil an Bohnen darunter gemischt befindet. Für die genaue Befolgung dieser Vorschrift ist auch derjenige verantwortlich, welcher Mengkorn zur Mühle sendet.

§. 19. In Hinsicht der den Eingefessenen des Niederviehlandes, so wie denen zu Gröpelingen und Walle durch die Conclusa vom 8. Januar, 25. April und 27. August 1794 gegebenen Erlaubniß, das zu ihrem eigenen Gebrauche benöthigte Korn consumtionsfrei in der Stadt mahlen zu lassen, verbleibt es zur Vermeidung aller Defraudation bei der neuerlich getroffenen Einrichtung. Es hat nämlich derjenige, welcher Korn zur Mühle bringen will, dasselbe bei dem Consumtions-Posten, den er beim Einkommen passirt, seiner Menge und Beschaffenheit nach anzugeben, da ihm dann ein Freizettel gegeben wird, den er dem Müller einhändig und beim Ausbringen des Mehls am Consumtions-Posten wieder abliefert.

§. 20. Jeder Müller ist für seine Knechte in alle Wege persönlich verantwortlich und für deren etwaige Contraventionen einzustehen schuldig. Auch sollen die Müller sowohl als deren Knechte auf die genaue Befolgung der gegenwärtigen Verordnung, in soweit dieselbe sie angeht, beeidigt werden, und hat ein jeder Müller,

wenn er einen neuen Knecht bekommt, denselben innerhalb drei Tagen zur Beeidigung auf der Consumtions-Kammer zu sistiren.

§. 21. Die Brauer können zur Zeit nicht mehr als zu einem Brau im voraus einen Consumtions-Bettel, auch nicht anders als zu einem oder zu einem halben Brau, nicht zu einzelnen Scheffeln, bekommen. Die Consumtions-Duitung muß jedesmal bei Hinsendung des Malzes zum Mahlen zu der begleichenen Quantität an den Müller abgeliefert werden.

§. 22. Auch hat ein jeder derselben, so wie die Grob- und Weißbäcker ein besonderes Buch zu führen, worin er zu notiren hat:

- a) den Tag des Hinsendens zur Mühle,
- b) den Tag des Rückempfangs,
- c) den Namen des Müllers,
- d) den Namen des Fuhrmanns,
- e) das Quantum des hingefandten Getraides oder Malzes.

Dieses Buch ist von ihnen jeden Sonnabend Nachmittag an die Consumtions-Kammer einzuliefern.

§. 23. Alle und jede Branntweinbrenner, so wie diejenigen, welche etwa aus Zuckerwasser, Zuckerabfall oder dergleichen Rum oder Branntwein destilliren, sind in Gemäßheit der Verordnung vom 28. December 1707 schuldig, ihre Namen innerhalb vierzehn Tagen an der Consumtions-Kammer notiren zu lassen.

§. 24. Die Branntweinbrenner können zur Zeit nicht mehr als über eine Last Rosten einen Consumtions-Bettel

Bettel bekommen, welcher bei Hinsendung des Getraides zu der begleichenden Quantität den Müllern abzuliefern ist. Auch haben die Branntweinbrenner ähnliche Bücher zu führen und einzuliefern, wie dieses bei den Brauern, den Weiß- und Grobbäckern verordnet worden. Es ist ferner den Müllern in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Juli 1829 verboten, Korn oder Malz der Branntweinbrenner anders als in Quantitäten von zwei Scheffeln und in Zweisheffelsäcken gefüllt zum Durchmahlen anzunehmen, und sind die Branntweinbrenner verpflichtet, dasselbe nur auf diese Weise zur Mühle zu liefern, bei Vermeidung der Confiscation des nicht ordnungsmäßig aufgelierten Getraides und angemessener Geldstrafe für den Eigenthümer und den Müller.

§. 25. Den Branntweinbrennern und Mehlhöckern bleibt es, in Gemäßheit der Verordnung vom 22. December 1730, verboten, Grasmühlen in ihren Häusern zu halten; auch ist es den Branntweinbrennern, in Gemäßheit der Verordnung vom 23. December 1765, bei 25 Rthlr. Strafe untersagt, von Mehlhöckern, fremden Mehlhändlern oder Müllern das Mehl zu kaufen.

§. 26. Diejenigen, welche gegenwärtig mit Obrigkeitlicher Erlaubniß Branntweinbrennereien im Gebiete besitzen, sind schuldig, vierteljährig, mittelst einer eidlichen Declaration, der Consumtions-Kammer aufzugeben, was sie an Branntwein an Einwohner und Eingeseffene des Gebiets verkauft, oder sonst abgesetzt haben, und davon zugleich die Abgabe, der Consumtions-Rolle gemäß, zu entrichten verpflichtet.

Von dem Vieh, welches für den Landbau oder sonst in dem Bezirk der Consumtion gehalten wird.

§. 27. Es bleibt in alle Wege bei der jetzt bestehenden, bereits durch die Verordnung vom 13. November 1813 bekannt gemachten, Einrichtung, wonach die Ochsen, Kühe, Schweine, Kälber, Schaaf, Hammel und Lämmer, welche innerhalb des Bezirks der Consumtions-Abgabe gehalten werden, an der Consumtions-Kammer angegeben und hier in die Register eingetragen werden müssen, worüber dann den Eigenthümern ein Schein ertheilt wird, der bei etwaigen Nachsuchungen den Consumtions-Bediensteten vorzuzeigen ist.

§. 28. Jede Verminderung oder Vermehrung, welche sich aus irgend einer Ursache mit der Anzahl des Viehes ereignet, ist von dem Eigenthümer sofort an der Consumtions-Kammer anzuzeigen, und, wenn die Anzeige richtig befunden, auf dem Scheine zu notiren. Wird ein solches Stück Vieh Krankheitshalber geschlachtet, das Fleisch aber nach gehöriger Untersuchung durch Alt- und Jungmeister des Knochenhauer-Amtes, und eventualiter sonstige Sachverständige, nicht für gänzlich unbrauchbar erkannt, so wird die davon zu erlegende tarifmäßige Abgabe auf ein Drittheil ermäßigt. Auch sind die Scheine, wenn deren Besitzer mit dem Vieh einen Consumtions-Posten passiren, hier vorzuzeigen, damit der Ein- oder Ausgang darauf bemerkt werde.

§. 29. Es bleibt in jeder Hinsicht bei der Verordnung vom 6. October 1748, welche am 16. October 1815
und

und 1816 erneuert worden, nach welcher kein hiesiger Bürger und Einwohner, es sey in oder außer dem Freimarkt, Ochsen, Kühe, Rinder, Kälber, Schaafse oder Schweine durch andere Schlächter, als solche, welche wirklich an der Consumtions-Kammer in Eid genommen worden, schlachten lassen darf, so wie denn auch einem jeden nicht Beeidigten das Schlachten bei 10 Rthlr. Strafe für jedes Stück Vieh untersagt ist.

§. 30. Dieser Eid enthält insbesondere die Verpflichtung, kein der Consumtion unterworfenenes Vieh zu schlachten, bevor nicht die Quitung über die bezahlte Abgabe dabei dem Schlächter eingehändigt worden, welche Quitungen jeden Sonnabend von den Schlächtern an die Consumtions-Kammer abzuliefern sind.

§. 31. So wie auch den sämtlichen Mitgliedern des Knochenhauer-Amts und den Freischlächtern die Verpflichtung obliegt, kein der Consumtion unterworfenenes Stück Vieh zu schlachten, wenn sie nicht die Abgabe davon bezahlt und die Quitung gelöst haben, so werden zugleich Alt- und Jungmeister des Knochenhauer-Amts und die Ältesten der Freischlächter hiedurch angewiesen, jeden Sonnabend Nachmittag die Quitungen über das die Woche über resp. von den Mitgliedern des Amts und den Freischlächtern geschlachtete Vieh an die Consumtions-Kammer einzuliefern.

§. 32. Endlich sind auch sämtliche hiesige Schweinschlächter gehalten, in Gemäßheit der Verordnung vom 22. December 1730, innerhalb vierzehn Tagen ihre Namen an der Consumtions-Kammer anzugeben und jeden
Sonn-

Sonnabend Nachmittag die Consumtions-Quittungen über die von ihnen die Woche über geschlachteten Schweine daselbst abzuliefern.

Von der Durchfuhr und den deshalb zu ertheilenden Durchfuhrscheinen.

§. 33. Wenn Jemand Gegenstände einführt, welche an sich nach Inhalt der Consumtions-Rolle der Abgabe unterworfen sind, die aber hier nicht verbraucht, sondern, sei es nun direct, oder nach einiger Zeit, wieder ausgeführt werden sollen, so kann er dieselben gleich beim Einführen zur Durchfuhr declariren und darauf einen Durchfuhrschein nehmen.

§. 34. In diesem Falle ist zwar der begleichende Betrag der Consumtions-Abgabe beim Eingang=Comptoir baar zu deponiren, oder den Umständen nach dafür sonstige Sicherheit zu bestellen; wenn aber durch das von dem Consumtions=Comptoir, wo die Waare wieder ausgeführt worden, auf dem Durchfuhrschein verfügte Zeugniß die Ausfuhr bezeugt worden, so wird auf Vorzeigung dieses Zeugnisses das Deponirte wieder zurückgezahlt. Wird die Waare, worauf der Durchfuhrschein genommen ist, nicht auf einmal, sondern nach und nach theilweise, ausgeführt, so hat der Eigenthümer dafür Sorge zu tragen, daß bei der jedesmaligen Ausfuhr das Ausgeführte auf dem Durchfuhrscheine sofort abgeschrieben werde.

§. 35. Wenn Jemand auf eine Waare einen Durchfuhrschein nimmt, so muß er sofort dabei angeben, auf wie lange er solchen wünscht, indem auf unbestimmte
Zeit

Zeit keine gegeben werden, und hat er, wenn etwa die Waare vor Ablauf des Zeitraums, worauf der Durchfuhrschein lautet, nicht ausgeführt seyn sollte, dessen Prolongation nachzusuchen. Auf länger als sechs Monate wird kein Durchfuhrschein gegeben.

§. 36. Die Durchfuhrscheine können nicht, gleichsam als Scheine auf den Inhaber lautend, mit der Waare an Andere überlassen werden, sondern es muß zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten die Waare auf den Namen dessen, auf den sie eingeführt und der Durchfuhrschein genommen ist, auch wieder ausgeführt werden.

§. 37. Wird die Waare, worauf der Durchfuhrschein genommen ist, innerhalb des Zeitraums, worauf jener Schein lautet, nicht ausgeführt und dieses auf die im §. 35 angegebene Weise bescheinigt, so ist es anzusehen, als sei die Waare hier consumirt und das deponirte Quantum der Abgabe oder die dafür sonst gemachte Caution ist verfallen.

§. 38. Zur Vermeidung alles Mißverständnisses wird hier nur noch bemerkt, daß es nach der bestehenden Rechnungsführung schlechterdings nicht angeht, die Abgabe von Waaren, welche wieder ausgeführt worden, zurückzugeben, wenn sie nicht vorab gleich beim Einkommen zur Durchfuhr declarirt sind.

Vom Wein, Branntwein, Rum, Arrak,
Spriet und fremden Bier.

§. 39. In Hinsicht des von außen eingeführten Weins, Branntweins, Spriets, Rums, Arraks, Biers, Essigs und Kornbranntweins verbleibt es bei der bisherigen

rigen Einrichtung, nach welcher jene der Abgabe unterworfenen Getränke zwar beim Einkommen gehörig anzugeben sind, jedoch von den mit der Handlungsfreiheit versehenen hiesigen Bürgern eingeführt und aufs Lager genommen werden können, ohne daß die Abgabe sofort davon bezahlt zu werden braucht. Indes treten dabei die nachfolgenden Bestimmungen ein.

§. 40. Die mit den, im vorhergehenden §. namhaft gemachten Artikeln handelnden Personen, sind bei 25 Rt. Strafe verpflichtet, in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats, in einem von der Consumtions-Kammer durch sie abzufordernden und von ihnen ausgefüllt an dieselbe wieder zurückzustellenden Schein, genau und auf ihren Bürgereid anzugeben, was sie in dem letztverfloffenen Monat an Getränken selbst und mit den Ihrigen consumirt, oder zum Consumo hier oder im Gebiete verkauft, oder an Andere überlassen haben, und sind sie schuldig, davon die Abgabe zugleich zu entrichten.

§. 41. Außerdem haben dieselben nach Vorschrift bekannter Verordnungen am Schluß des Jahres eine bis zum 31. December gehende und gerade mit diesem Tage abgeschlossene Rechnung aufzunehmen, welche eine Aufgabe enthalten muß: 1) des saldirten Bestandes des vorigjährigen Lagers; 2) des Empfangs der verschiedenen Getränke, mit der Anzeige woher, von wem, und mit welchem Schiffer oder Fuhrmann sie dieselben erhalten; 3) der Ablieferung in der Stadt und im Gebiete, und an wen? 4) der Versendung nach Außen; 5) des Lagerbestandes nach Abzug der Peccage.

§. 42.

§. 42. Diese General-Rechnung muß bei 50 Rthlr. Strafe jedesmal vor dem 15. Januar an die Consumtions-Kammer abgeliefert werden.

§. 43. Bei jeder hieselbst, zum Verbrauche in der Stadt, den Vorstädten oder dem Gebiete, es sey öffentlich oder unter der Hand, verkauften Quantität Wein, Branntwein oder anderer der Consumtion unterworfenen Getränke liegt dem Verkäufer die Verpflichtung ob, die Abgabe zu berichtigen und dem Käufer im Preise zu berechnen.

§. 44. Uebrigens bleiben die hiesigen Mäkler, in Gemäßheit des §. 5 der Verordnung vom 5. Januar 1801, verpflichtet, von den in Comparicen verkauften, der Consumtions-Abgabe unterworfenen, Getränken, des Tages nach dem Verkaufe den oder die Käufer derselben der Consumtions-Kammer anzuzeigen.

§. 45. Wer von seinem Privat-Lager, wovon die Consumtion bereits entrichtet ist, etwas zu versenden wünscht, kann nur auf eine desfallsige schriftliche Erklärung, daß die Consumtion davon bezahlt sey, an der Accise-Kammer einen freien Passir-Zettel erhalten.

§. 46. Wer die Gerechtigkeit des Weinkranzes nicht besitzt, darf in Gemäßheit der Verordnungen vom 20. December 1635, 16. October 1673, 21. December 1712 und 8. Januar 1814, bei einer Strafe von 25 Rthlr., keine der Consumtion unterworfenen Getränke, als Wein, Branntwein, Rum oder Arrak, bei geringeren Quantitäten als einem Orhoft verkaufen oder versenden, indem ihm auch ohnedies keine Accise darauf gegeben wird.

§. 47.

§. 47. Diese Weinkranz-Gerechtigkeit ist wie bisher auf die Person dessen oder derer, die solche besitzen, beschränkt, und geht auf Erben oder Nachkommen nicht über.

§. 48. Wer diese Gerechtigkeit, wofür 150 Rthlr. zu erlegen ist, erwerben will, hat sich deshalb an die Consumtions-Kammer zu wenden; wobei übrigens die früherhin wohl üblich gewesenen Unterabtheilungen in sogenannte halbe und viertel Kränze gänzlich abgestellt sind.

§. 49. Wer diese Gerechtigkeit besitzt oder erhandelt, hat dieses, in Gemäßheit der Verordnungen vom 20. December 1635, 28. Januar 1643, 13. Februar 1666, 16. October 1673 und 21. December 1712, durch eine vorn an seinem Hause befindliche Traube oder eine passende Inschrift bemerklich zu machen, welche indeß, wenn der Besitzer des Hauses sich ändern und jene Gerechtigkeit nicht mehr besitzen sollte, sofort wegzunehmen ist.

§. 50. Endlich, wird in Gemäßheit der Verordnungen vom 8. Juli 1767, 5. Januar 1801 und 13. November 1813, so wie des Conclusi vom 5. September 1788, zur Vermeidung alles Mißverständnisses erinnert, daß von allem in dem Landgebiete am linken und rechten Weserufer zu consumirenden Wein, Brantwein, Rum oder Arrak und fremden Bier, die Consumtions-Abgabe, gleichwie in der Stadt, zu entrichten ist.

§. 51. Es wird daher, in Gemäßheit der erwähnten Verordnungen, den Weinschenkern und Wirthen im Gebiete alles Ernstes bedeutet, keine dergleichen Getränke zu verzapfen, es sey denn, daß sie selbige, in sofern es unter
einem

einem Orhoft, von hiesigen Weinhandlern, welche mit dem Weinkranze versehen sind, genommen haben, worüber sie sich erforderlichen Falls durch die in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Juli 1829 von ihnen zu haltenden Holbücher auszuweisen haben, und dafür durch diese Weinhandler oder sonst die Consumtion berichtet worden. Wie denn auch, nach §. IX. jener Verordnung vom 5. Januar 1801, von diesen, wie von allen, mit obbenannten Getränken handelnden, Weinhandlern und Bürgern erwartet und ihnen aufgegeben wird, davon an Eingeseffene des Gebiets nichts zu verkaufen, ohne dafür die Consumtions-Abgabe zu berechnen; daher denn, wenn sie den Käufer nicht von Person kennen, sie sich vorab bei demselben zu erkundigen haben, ob er ein Einwohner des hiesigen Gebiets oder ein Fremder sey. Nur hinsichtlich des Kornbranntweins ist den Wirthen im Gebiete gestattet, denselben auch von den in der Stadt oder im Gebiete mit Ausnahme von Begeßack concessionirten Branntweinbrennern zu entnehmen.

§. 52. Uebrigens wird jeder hiesige Bürger und Einwohner alles Ernstes erinnert, keinerlei der Consumtion unterworfenen Getränke aus der Stadt in das Gebiet, es sey zum eigenen Gebrauch oder zur Ueberlassung an Andere, zu bringen oder bringen zu lassen, falls nicht die Abgabe davon entrichtet worden.

§. 53. Diejenigen, welche etwa aus andern Stoffen irgend einer Art als Waizen oder Roggen, Branntwein oder Rum destilliren, haben bei Verlust der Brenngerechtigkeit und Zuchthausstrafe jedesmal vorab der Consumtions-

tions-Kammer Anzeige davon zu machen und innerhalb 24 Stunden nach beendigter Destillation der Kammer eine schriftliche Declaration auf ihren Bürgereid über die Quantität des gewonnenen Rums oder Branntweins einzuliefern. Gleiche Angaben und Declarationen sind von denjenigen, welche hieselbst spirituose Stoffe zu Rum oder Spriet veredeln, zu verfügen.

§. 54. Da die Consumtion von Wein, Rum und andern dergleichen der Abgabe unterworfenen Getränken vielfältig dadurch verkürzt wird, daß manche hiesige Bürger und Einwohner bei dem Ankauf von solchen Getränken zum eigenen Consumo nicht sorgsam genug sind, um sich zu vergewissern, daß die Consumtions-Abgabe wirklich schon davon bezahlt sey, so wird ein Jeder alles Ernstes erinnert, wie die gewissenhafte Erlegung jener Abgabe auf einer speciellen durch den Bürgereid übernommenen Verpflichtung beruhet, und daß es daher die Pflicht eines Jeden ist, wenn er solche Getränke zum Consumo käuflich erstet oder sonst überlassen erhält (in sofern der Verkäufer nicht etwa ein mit der Weinkranz-Gerechtigkeit versehener Weinhändler ist), zugleich sich zu versichern, daß die Abgabe schon berichtigt sey, oder doch für deren ungesäumte Berichtigung zu sorgen.

§. 55. Da endlich auch bei dem Kauf und Verkauf von den der Consumtion unterworfenen Gegenständen aller Art, mit Ausnahme der Getränke, oftmals Streitigkeiten darüber entstehen, wer die Abgabe zu tragen und respect. dem andern zu vergüten habe, so wird

wird Jedermann benachrichtigt, daß hierüber, im Fall nichts anders darüber verabredet worden, folgende Grundsätze angenommen sind: Wenn Jemand einen der Abgabe unterworfenen Gegenstand, der bereits den Eingangsposten passirt und von dem die Abgabe daher schon bezahlt ist, kauft, so hat er dafür die Abgabe dem Verkäufer nicht noch besonders zu vergüten, sondern es wird dieselbe als vom Verkäufer in den Kaufpreis eingerechnet angesehen, wogegen Derjenige, welcher dergleichen Sachen, wenn sie den Eingangsposten noch nicht passirt sind, erstelt, dem Verkäufer, wenn dieser etwa dieselben hereinbringt und so die Abgabe entrichtet, diese zu erstatten verpflichtet ist.

S t r a f b e s t i m m u n g e n .

§. 56. In der Regel haben alle Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen und alle Versuche zu solchen Uebertretungen, in sofern nicht für einzelne derselben im Obigen besondere Strafen angedroht sind, die Confiscation derjenigen Gegenstände zur Folge, in Ansehung welcher dergleichen Uebertretungen oder Versuche statt gefunden haben. Im Falle von Contestationen darüber wird die Sache gerichtlich untersucht und entschieden.

§. 57. Außer der Confiscation, und zwar entweder in Verbindung damit oder ohne dieselbe, können auch Zuchthaus-, Gefängniß- und Geldstrafen verhängt werden, wenn durch die Uebertretung der Bürgereid oder ein sonstiges besonderes Verhältniß zum Staate verletzt wurde, oder wenn in der Art, wie sie geschah, in der
öftern

Öftern Wiederholung oder in sonstigen erschwerenden Umständen ein Grund zu schärferer Abndung liegt.

§. 58. Die Gehülfen bei vorgedachten Uebertretungen sind ebenfalls nach den Umständen strafbar.

§. 59. Auch die in der Nichtbefolgung der vorstehenden Anordnungen bewiesene Fahrlässigkeit kann nach den Umständen mit Gefängniß- und Geldstrafe geahndet werden.

§. 60. In allen vorstehend erwähnten Fällen steht die Untersuchung und Bestrafung dem Criminal-Gerichte und je nach den Gränzen ihrer Competenz den übrigen, für Strassachen angeordneten Gerichten zu.

Indem der Senat die obigen, lediglich auf die Einführung einer guten Ordnung abzweckenden Vorschriften zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der für ihn darin enthaltenen Verpflichtungen, besonders aber hegt Er zu der Rechtlichkeit aller hiesigen Bürger das Vertrauen, daß sie, eingedenk ihres Eides, mit der Bremens Bürger von jeher so vortheilhaft auszeichnenden Treue in Erfüllung dessen, was sie dem Staate zu leisten haben, auch in Hinsicht dieser Abgabe die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen werden; wogegen Diejenigen, welche pflichtvergessen genug seyn sollten, dem entgegen zu handeln, die für solche Fälle sie unfehlbar treffenden Strafen sich selbst beizumessen haben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und publicirt den 26. Juni 1834.

—○○○○○○○○—

Consumtions-Rolle der freien Hansestadt Bremen.

Allgemeine Benennungen.	Der Consumtion unterworfenen Gegenstände.	Maas und Gewicht.	Taxe. Rt. Gr. S.	Bemerkungen.	
Schwaaren.	Dachsen	das Stück	4 —	Frisch geschlachtetes Fleisch darf nicht eingeführt werden, es sey denn in dem in der Verordnung bemerkten Ausnahmefalle mit besonderer Erlaubnis der Kammer. Dachsen, Råbe, Schweine, Kåber, Schaaf, Hammel und Låmmer, welche hier theils zur Fütterung, theils zum Rugen gehalten werden, müssen nach wie vor an der Consumtions-Kammer in's Register getragen werden, und falls etwas davon geschachtet wird, muß sofort die Consumtion davon entrichtet werden; wird ein solches Stück Vieh als krank geschachtet, das Fleisch aber nach gehöriger Untersuchung nicht für unbrauchbar erkannt, so wird die Abgabe auf ein Drittel ermåßigt. Zerlegtes Wildpret ist bei der Einföhrung mit 3 Grosen das Pfund zu versteuern. Kleinere Quantitäten nach Verhältniß. Wenn bei dem Einkommen das angegebene Gewicht bezweifelt wird, müssen diese Gegenstände auf Kosten des Eigenthümers sofort an die Stadtwage geliefert und darauf gewogen werden, jedoch wird der ungefähre Belauf immer sogleich am Eingang's-Comtoir deponirt. Die Butter wird Brutto gewogen und findet dabei folgende Thara-Vergütung statt: 25 pCt. für die Käfen, 15 — für die viertel Tonne, 20 — für die achte Tonne.	
	Råbe	desgl.	3 —		
	Kåber	desgl.	54 —		
	Schaaf, Hammel und Låmmer	desgl.	24 —		
	Schweine	desgl.	1 36 —		
	Gesalzenes, geråuchertes Fleisch, Wårste und Schinken	das Pfund	— 1 —		
	Håhner, Kåfen, Tauben, Enten, Kricken, Entvoget u. Rebhåhner	das Stück	— 1 —		
	Kapaunen, Puter, Gånse, Fasanen, Birk- und Auerhåhne und Haasen	desgl.	— 3 —		
	Hirsche	desgl.	2 36 —		
	Wilde Schweine	desgl.	1 36 —		
	Rehe	desgl.	1 —		
	Butter in Käfen und sonstigen Gebinden und Fåßern jeder Art und bei einzelnen Pfunden	das Pfund	— 2½ —		
	Kåse, ordinaier, einkommend	die 100 Pfund	— 5 —		
	Kåse, Rohm- und Edammer	das Pfund	— ¼ —		
	Kåse, Engl., Italien. u. Schweizer	desgl.	— 2½ —		
Waizenmehl von außen	die 100 Pfund	— 18 —			
Roekenmehl — — — — —	desgl.	— 10 —			
Gerstenmehl u. Buchwaizenmehl	desgl.	— 6 —			
Scheldegerste, Graupen, Gråze	desgl.	— 6 —			
Austern	die 100 Stück	— 18 —			
An Mahlgeld:					
Feuerung...	Waizen, für die Bürger	die Last	8 64 —	Kleinere Quantitäten nach Verhältniß. Es darf kein Måller irgend eine Quantität Korn zum Mahlen annehmen, noch für eigene Rechnung auf die Måhle bringen lassen, bevor ihm nicht durch eingelieferte Luitung die entrichtete Consumtions-Abgabe über die gleiche Quantität erwiesen ist, und diese Luitungen müssen jeden Sonnabend an die Consumtions-Kammer zurück geliefert werden. Nach dem Eintritt der Sperre bis zur Oeffnung der Thore darf keinerlei Getraide zur Måhle geschickt oder von dort abgefordert werden. Mengkorn zum Viehfutter darf nicht gemahlen werden, wenn sich nicht der vierte Theil Bohnen darunter befindet.	
	Roeken, — — — — —	der Scheffel	— 16 —		
	Waizen, für die Branntweinbrenner	die Last	4 32 —		
	Roeken, — — — — —	der Scheffel	— 8 —		
	Gerste, — — — — —	die Last	17 56 —		
	Malz, — — — — —	desgl.	14 32 —		
	Mengkorn aller Art, bloß zum Füttern bestimmt	desgl.	12 16 —		
	Malz für die Bierbrauer	der Scheffel	— 22 —		
	Torf. { ein einfaches Schiff oder ein doppeltes Schiff oder	ein 3- u. 4spånn. Wagen	die Last		8 64 —
		ein Bund	der Scheffel		— 16 —
	Fourage...	ein Reep	desgl.		— 2 —
		ein Fahm	das Brau von 45 Scheffel		12 36 —
		20 Stück Stiege- oder Zåhlholz	der Hunt		— 1 —
		ein 2spånniger Wagen	ein 3- u. 4spånn. Wagen		18 —
		ein 3- u. 4spånn. Wagen	ein 3- u. 4spånn. Wagen		30 —
ein Fuder		ein Bund	— 1½ —		
eine Tonne		ein Reep	— 1 —		
desgl.		ein Fahm	— 36 —		
desgl.		20 Stück Stiege- oder Zåhlholz	— 2 —		
desgl.		ein 2spånniger Wagen	— 12 —		
desgl.		ein 3- u. 4spånn. Wagen	— 24 —		
desgl.		ein Fuder	— 18 —		
desgl.		eine Tonne	— 3 —		
desgl.		desgl.	— 9 —		
desgl.		ein Fuder	— 9 —		
desgl.	die 1000 Stück	— 36 —			
desgl.	desgl.	— 54 —			
desgl.	die Walge	— 6 —			
desgl.	das Drhoft	— 9 —			
desgl.	desgl.	— 18 —			
desgl.	das Stück	— 1 —			
desgl.	der Cubitfuß	— 1 —			
desgl.	die Tonne oder Dhm	2 36 —			
desgl.	das Drhoft	— 36 —			
desgl.	desgl.	— 9 —			
desgl.	desgl.	— 9 —			
desgl.	desgl.	— 12 —			
desgl.	desgl.	— 15 —			
desgl.	desgl.	— 6 —			
desgl.	desgl.	— 3 —			
desgl.	desgl.	— 8 —			
desgl.	desgl.	— 10 —			
Baumaterialien...	Kalk, fremder Muschel	die 1000 Stück	— 36 —	Kleinere Quantitäten nach Verhältniß. Ein Drhoft wird zu 30 Viertel, ½ Drhoft zu 15 Viertel, 1 Dhm zu 20 Viertel, ½ Dhm zu 10 Viertel, 1 Anker zu 5 Viertel, ½ Anker zu 2½ Viertel, ¼ Anker zu 1¼ Viertel und 30 Bouteillen für 1 Anker gerechnet. Ein Fuder, welches mit Wein und Branntwein ic. handelt, ist verpflichtet, in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats an der Consumtions-Kammer jede zur Consumtion verkaufte oder selbst verbrauchte Quantität anzugeben und davon die Abgabe sofort zu entrichten. Bei entstehen dem Zweifel oder Verdacht, in Hinsicht der Richtigkeit der Angabe, setzt sich der Angeber einer genaueren Untersuchung aus. Auch hat sich ein Fuder im Uebrigen nach den bestehenden Verordnungen, namentlich der unter dem heutigen Dato erlassenen zu richten.	
Getränke...	Steinkalk	das Drhoft	— 9 —		
	Cement	desgl.	— 18 —		
	Schiefersteine	das Stück	— 1 —		
	Grauftein und Afsrak	der Cubitfuß	— 1 —		
	Bier, von außen	die Tonne oder Dhm	2 36 —		
	Essig, aller Art, von außen	das Drhoft	— 36 —		
	Wein, welcher hier oder im Gebiete consumirt wird	desgl.	— 9 —		
	Frantz-Branntwein — — — — —	desgl.	— 9 —		
	Rum und Arrak — — — — —	desgl.	— 12 —		
	Sprit — — — — —	desgl.	— 15 —		
	Kornbranntwein von außen	desgl.	— 6 —		
	Branntwein aus sonstigen Stoffen	desgl.	— 3 —		
	Spiritus, zu Rum veredelt	desgl.	— 8 —		
	Spiritus, zu Spirit veredelt	desgl.	— 10 —		

14. Nachtrag zur Schiffsmäkler-Ordnung
vom 2. November 1818.

Da es erforderlich geschienen hat, zur Beseitigung verschiedener Zweifel, welche in Betreff des Umfangs der amtlichen Befugnisse der hiesigen Schiffsmäkler und in Beziehung auf seewärts einkommende Schiffe entstanden sind, so wie zur Aufrechthaltung der deshalb bestehenden Anordnungen einige nähere Vorschriften zu erlassen, so verordnet der Senat hiedurch das Nachstehende:

§. 1. Der Wirkungskreis der hiesigen Schiffsmäkler ist in der Regel auf Vermittlung solcher Geschäfte, welche zwischen hiesigen Bürgern oder Untergehörigen eingegangen werden, beschränkt. Nur wenn sie zu einer Unterhandlung mit einem Auswärtigen von einem Hiesigen beauftragt werden, oder wenn ihnen zu einer Unterhandlung mit einem Hiesigen ein Auftrag von einem Auswärtigen zugeht, sind sie zur Uebernahme und Ausführung solcher Aufträge befugt. Durch diese Bestimmungen werden übrigens die Vorschriften des §. 18 der Schiffsmäkler-Ordnung vom 2. November 1818 in keiner Rücksicht geändert.

§. 2. Die Schiffsmäkler dürfen bei ihren Verrichtungen überhaupt und namentlich auch, wenn sie in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung mit einem Auswärtigen verhandeln sollten, keinerlei Verpflichtungen, welche nicht ihre Eigenschaft als Vermittler betreffen, sondern auf das zu vermittelnde Geschäft selbst sich beziehen, persönlich übernehmen.

§. 3.

§. 3. So wie sie zufolge der bestehenden Vorschriften für ihre Dienstleistungen in keinem Falle mehr, als die gesetzlichen Gebühren, berechnen dürfen, so ist es ihnen auch namentlich in den Fällen der Verhandlung mit einem Auswärtigen untersagt, für ihre Bemühungen und Besorgungen anderweitige Gebühren unter irgend einem Vorwande dem Hiesigen oder dem Auswärtigen in Rechnung zu bringen.

§. 4. Die Ausfertigung der Vertragsurkunde über ein durch einen hiesigen Schiffsmäkler geschlossenes Geschäft muß hieselbst geschehen und es muß in der Urkunde der Schiffsmäkler ausdrücklich als Vermittler aufgeführt werden.

§. 5. Alle Circulare, welche die Schiffsmäkler in Beziehung auf eingekommene fremde Schiffe zur Mittheilung von See-Protesten oder zu Anfragen wegen der am Bord zu empfangenden Güter in Umlauf setzen, müssen nicht bloß von ihnen selbst, sondern auch von dem Hiesigen, welcher Correspondent des Schiffs ist, unterzeichnet seyn.

Auch unter den von ihnen aufgemachten Frachtberechnungen müssen sie den Correspondenten, in dessen Auftrage sie dabei verfahren, namhaft machen.

§. 6. Die Schiffsmäkler haben sich jeder Correspondenz nach Außen, wodurch eine Umgehung oder Beeinträchtigung einer hiesigen kaufmännischen Adresse bezweckt wird, gänzlich zu enthalten.

§. 7. Da es dem Schiffscapitain obliegt, gleich nach seiner Ankunft am Landungsplaze auf der Weser
sich

sich selbst bei seinem hiesigen Rheder oder Correspondenten einzufinden und das Interesse der Kaufmannschaft dieses unverzügliche Eintreffen erfordert, so ist es den Schiffsmäklern durchaus untersagt, durch Correspondenz, oder durch Bevollmächtigte an solchen Plätzen, oder auf sonstige Weise, dem dortigen Verweilen der Capitaine irgend Vorschub zu leisten.

Zugleich wird in dieser Beziehung wegen aller seewärts einkommenden Schiffe ausdrücklich festgesetzt, daß der Capitain nicht früher, als von dem Zeitpunkte an, da er sich persönlich bei seinem hiesigen Rheder oder Correspondenten gemeldet hat, von den hiesigen Empfängern der Güter die Entlöschung begehren kann, und daher auch für die Zwischenzeit von dem Anlangen des Schiffs am Landungsplatze bis zu dieser persönlichen Anmeldung keine Liegetage in Anschlag gebracht werden können. Nur in dem Falle, wenn unabweißliche Hindernisse diese persönliche Anmeldung nicht gestatten, hat eine dem Rheder oder Correspondenten zu verfügende schriftliche Anzeige des Capitains die nämliche Wirkung.

§. 8. In Ansehung solcher fremden Schiffe, wobei es zufolge §. 18 der Schiffsmäkler-Ordnung der Zuziehung eines hiesigen Bürgers als Correspondenten nicht bedarf, wird durch obige Vorschriften in den bestehenden Verhältnissen nichts geändert.

§. 9. Alle Uebertretungen der den Schiffsmäklern und deren Gehülfen durch die bisherigen Verordnungen, so wie durch die obigen Bestimmungen ertheilten Vorschriften werden von der Inspection der Mäkler summa-

rifch untersucht und mit Geldbußen disciplinarifch geahndet, fofern diefelbe nicht eine Verweifung des Falles zur gerichtlichen Unterfuchung und Beftrafung für erforderlich erachtet.

Befchloffen Bremen in der Verfammlung des Senats am 11. Juli und bekannt gemacht am 14. Juli 1834.



15. Bekanntmachung der Polizei-Direction wegen Schonung der Spaziergänge und Vermeidung alles Unfugs auf öffentlichen Plätzen.

Mehrere neuere Vorfälle veranlassen die unterzeichnete Behörde, einige Bestimmungen der zu verschiedenen Zeiten in Betreff der öffentlichen Spaziergänge und Fahrwege auf dem Walle und der Contrescarpe erlassenen obrigkeitlichen Verordnungen in Erinnerung zu bringen, durch welche bei scharfer Strafe verboten ist:

- 1) die Anpflanzungen durch Abbrechen oder Abschneiden von Zweigen und Blumen, oder auf irgend sonstige Weise zu beschädigen;
- 2) die Rasenplätze oder Einfassungen von Rasen zu betreten;
- 3) auf die Fahr- oder Fußwege etwas auszugießen oder Kehricht und Unrath auf dieselben zu werfen, oder Bauschutt ohne Erlaubniß der Behörde auf dieselben zu bringen, oder endlich Fahr- und Fußwege, Rasenplätze und Boskette, so wie die in

den

den Spazierwegen stehenden Bänke, auf welche Weise es sey, zu verunreinigen;

- 4) auf den Fußwegen zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben oder in denselben umherlaufen zu lassen, mit Schubkarren zu fahren, oder Gegenstände, die den Fußgängern hinderlich sind, zu transportiren.

Endlich ist, wie auf allen öffentlichen Plätzen und Straßen, so namentlich auf den Spaziergängen,

- 5) das Spiel mit Kreiseln und s. g. Klizen, das Ballschlagen und überhaupt das Werfen mit Bällen, Steinen oder dergl. aufs Strengste verboten.

Wer dieser abermaligen Warnung ungeachtet den obigen Verboten ferner zuwider handeln würde, wird den obrigkeitlich erlassenen Verordnungen gemäß mit nachdrücklicher Geld- und den Umständen nach mit Gefängnißstrafe ohne Nachsicht belegt, außerdem aber zum Ersatze des durch ihn verursachten Schadens angehalten werden.

Bremen, den 21. Juli 1834.

Die Polizei-Direction.

—(000000)—

16. Verordnung, die Beförderung von Passagieren auf den von hier expedirten Schiffen betreffend.

Es ist dem Senate zur Kunde gekommen, daß in Beziehung auf die wegen der hier anlangenden Auswanderer am 1. October 1832 und 19. Juni 1834 publicirten Verordnungen die Meinung geäußert sey, als ob die

(4 *)

da-

dadurch erlassenen Vorschriften nur auf die nach einem Hafen der Vereinigten Staaten Nord-Amerika's bestimmten Schiffe Anwendung fänden, und daß daher in Ansehung der für einen andern Bestimmungsort abgefertigten Schiffe die Expedienten den daselbst getroffenen Anordnungen nicht unterworfen seyen.

Zur Beseitigung dieses Mißverständnisses findet der Senat sich zu der Erklärung bewogen, daß, wenn gleich die große Zahl der von der Weser aus nach den Vereinigten Staaten reisenden Auswanderer hauptsächlich den Anlaß zu jenen Verordnungen gegeben hat, die durch diese erlassenen Vorschriften selbst doch keinesweges eine solche beschränkende Auslegung gestatten. Es ist daher, welchen Bestimmungsort auch das Schiff haben sollte, jeder hiesige Rheder, Correspondent oder Befrachter, welcher für dasselbe wenigstens fünf und zwanzig Cajüts- oder Zwischendecks-Passagiere annimmt, bei Vermeidung der in der Verordnung vom 19. Juni 1834 angedroheten Ahndungen und Nachtheile, verbunden, sich zeitig bei der Inspection der Makler zu melden und dieser Behörde nachzuweisen, daß und wie er den ihm in Gemäßheit jener Verordnung obliegenden Verpflichtungen nachgekommen sey.

Zugleich wird bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß nach neueren Erfahrungen die Aufnahme unbemittelter Passagiere in auswärtigen und namentlich in Britischen Häfen leicht Schwierigkeiten finden kann und daher alsdann die Zurückweisung derselben zu besorgen steht. Der Senat muß demnach in Ansehung aller Schiffe, mit
welchen

welchen Passagiere, wie gering auch immer ihre Zahl seyn möge, eingeschiffet werden sollen, die Expedienten hiedurch besonders auffordern, sich vorab in dieser Hinsicht genügend zu vergewissern, indem sie, falls die Passagiere an dem Bestimmungsorte des Schiffs nicht zugelassen, sondern zurückgewiesen werden sollten, für alle dem Staate daraus etwa erwachsende Kosten und Nachtheile demselben verantwortlich seyn werden.

Insbefondere findet der Senat sich noch veranlaßt, gegen die Aufnahme solcher Passagiere zu warnen, die, um in entferntere Weltgegenden zu gelangen, ohne die für die ganze Reise dahin erforderlichen Geldmittel, von hier nur nach einem Brittischen oder sonstigen Europäischen Hafen gehen wollen, um dann von dort die Reise fortzusetzen, und dadurch in die Gefahr gerathen, von solchen Europäischen Häfen hierher zurückgesandt zu werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 12. und publicirt am 15. September 1834.



17. Verordnung in Betreff der Grundbriefe für die vom Staate übertragenen Anbaupläze zu Bremerhaven.

Da es zweckmäßig geschienen hat, für Veräußerungen der dem Staate gehörenden Anbaupläze in Bremerhaven die bisherige Uebertragungsform mittelst Ertheilung eines Grundbriefes auch ferner beizubehalten und daher die Vorschrift des §. 14. der am 19. December 1833 publicirten Erbe-

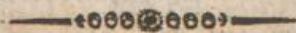
Erbe- und Handfesten-Ordnung, daß das Eigenthum eines Immobile bei Veräußerungen unter der Hand nur vermöge einer nach vorgängiger Abkündigung erfolgten Fassung übertragen werden könne, auf solche Grundstücke in der nächsten Zeit nicht zur Anwendung zu bringen, so verordnet der Senat in Gemäßheit des darüber am 12ten d. M. gefaßten Rath- und Bürgerschlusses hiemit das Folgende:

1) In den Fällen, da binnen den nächsten zehn Jahren, vom 1. Mai d. J. angerechnet, zum Erstenmale ein Bauplatz im Bezirke von Bremerhaven von Seiten des Staats an Jemand übertragen wird, bedarf es zum Uebergange des Eigenthums einer nach vorgängiger Abkündigung zu verfügenden Fassung nicht. Es ist vielmehr dazu die Einhändigung des Grundbriefes an den Erwerber genügend.

2) Von dieser Ueberlassung hat der Erwerber des Grundstücks, unter gehöriger Nachweisung der Verhältnisse, dem Erbe- und Handfesten-Amte eine Anzeige zu machen, damit das Erforderliche deshalb in den Registern bemerkt werde.

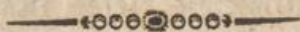
3) Dem Erwerber steht in den gedachten Fällen frei, auch noch eine, auf seine Kosten vorzunehmende, Abkündigung und Fassung in Betreff des ihm übertragenen Grundstücks zu verlangen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und publicirt am 18. September 1834.



18. Verordnung wegen der Feier des auf den 24. Septbr. fallenden Dank-, Buß- und Bettages.

Unter dem 21. September wurde die Verordnung vom 16. September 1830, Samml. der Verordnungen von 1830, No. 16, S. 67, wiederholt.



19. Bekanntmachung der Inspection des Frachtfuhrwesens, wegen Expedition der mit Anweisungen auf hieselbst zu ladende Güter hier ankommende Fuhrleute; auch Erinnerung an die Verordnung vom 5. Novbr. 1821 für die hiesigen oder in der Nachbarschaft wohnenden Frachtfuhrer.

In Ansehung der Frachtfuhrleute, welche mit Anweisungen auf hieselbst zu ladende Güter hier kommen und daher für diese Güter der Reihenfolge, in welcher die bei dem Güterbesteder eingeschriebenen Fuhrleute zur Ladung gelangen, nicht unterworfen sind, haben sich seither einige Mißbräuche ergeben, indem häufig die durch die Verordnung des Senats vom 9. Mai 1825 erlassenen Vorschriften nicht gehörig beachtet waren, und sogar einzelne Fälle, da die vorgezeigten Anweisungen falsch befunden worden, vorgekommen sind.

Zur Aufrechthaltung der bestehenden Anordnungen ist deshalb mit Genehmigung des Senats die Einrichtung getroffen, daß von jetzt an in allen Fällen von dem hiesigen Absender eine eigenhändige Bescheinigung darüber, daß und von welchem Umfange die Anweisung wirklich ertheilt sey, nach einem vorgeschriebenen, jedesmal genau aus-

auszufüllenden, Formular ausgestellt werden muß, und daher der Fuhrmann nur nach vorgängiger Einlieferung einer solchen Bescheinigung an den Güterbesteder die Güter laden darf. Die gedruckten Formulare zu diesen Bescheinigungen sind übrigens in den Comptoiren der Güterbesteder zu bekommen.

Indem die Inspection dieses zur öffentlichen Kunde bringt, hegt sie zu den hiesigen Absendern das Vertrauen, daß dieselben sie bei Handhabung dieser, die Ordnung beim Frachtfuhrwesen bezweckenden, Einrichtung sowohl überhaupt, als auch insbesondere durch gewissenhafte und sorgfältige Ausstellung der gedachten Bescheinigungen unterstützen werden.

Zugleich findet sich die Inspection bei dieser Gelegenheit noch in Betreff der hieselbst oder in der Nachbarschaft wohnenden Fuhrleute zu der Erinnerung veranlaßt, daß nach der Verordnung des Senats vom 5. November 1821 ein solcher Fuhrmann sich in keinem Falle eher bei dem Güterbesteder einschreiben lassen darf, als bis er den Wagen und die Pferde, womit er die Reise machen will, zu Hause hat, daß er dieselben bis dahin, daß die Reihe zum Laden ihn trifft, zu Hause halten muß, und daß er daher alsdann auch nur mit dem nämlichen Wagen und den nämlichen Pferden die Reise machen darf. Jeder Fuhrmann, der sich einer Uebertretung dieser Vorschriften schuldig macht, hat die in der erwähnten Verordnung angedrohten Strafen, daß er nämlich das Erstmal in eine Geldbuße von 25 Rthlr. verfällt, im Wiederholungs-falle aber auf ein ganzes Jahr und bei einer nochmaligen Ueber-

Uebertretung für immer aus der Liste der Frachtfahrer gestrichen wird, unfehlbar zu erwarten.

Bremen, den 22. September 1834.

Die Inspection des Fracht-
fuhrwesens.

D. Meier. J. F. W. Sen.

20. Proclam in Betreff der diesjährigen Feier
des 18. Octobers.

Durch einen im Jahre 1815 von Rath und Bürgerschaft gefaßten gemeinschaftlichen Beschluß ist der achtzehnte October zu einem beständigen Festtage für die Bewohner unsers Freistaats bestimmt, und durch ein Proclam des Senats vom 11. October 1818 wurden die Anordnungen der Feier im Allgemeinen auch für die Zukunft bekannt gemacht.

Indem der Senat nun Sich veranlaßt gefunden, die Feier für diesesmal auf eine kirchliche zu beschränken, so hat Er dieselbe in dem Folgenden angeordnet:

Es soll an diesem Tage, in der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr, mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet werden, um allgemein die Feier zu verkünden.

Um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr sollen alle Kirchen der Stadt und die im Gebiete zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet werden, damit in feierlichem Gottesdienste dem Allmächtigen für die glorreich wieder errungene Frei-

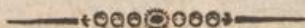
Freiheit Deutschlands von neuem gedankt werden möge. Der Gottesdienst beginnt gegen 9 Uhr.

Es wird durch Ausstellung der Becken den Wohlhabenden Gelegenheit gegeben werden, den Armen an diesem Tage besonders wohlzuthun, damit auch sie sich freuen und der dankbaren Feier ungetrübt sich anschließen mögen.

Um 11 Uhr wird noch einmal eine Stunde lang mit sämtlichen Glocken der Stadt geläutet.

Möge die gütige Vorsehung es gestatten, dieses Fest bei seiner jährlichen Wiederkehr künftig in ungetrübtter Feier, wie bisher, zu begehen, den spätesten Enkeln zur frohen Erinnerung an den Tag, welcher die Deutschen Völker zur Befreiung des gemeinsamen Vaterlandes in Leipzigs Ebenen vereinigt sah.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und publicirt am 16. October 1834.



21. Polizei-Verordnung in Betreff des Freimarkts.

Mit Genehmigung des Senats werden die nachstehenden polizeilichen Anordnungen und Vorschriften in Betreff des am 21. d. M. eintretenden Freimarkts zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) Alle den Freimarkt beziehende Fremde haben sich binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft auf dem Polizei-Bureau am Stadthause zu melden, daselbst ihr Logis aufzugeben und für die Dauer ihres Aufenthalts einen

einen Erlaubnißschein zu lösen, darin auch ihre etwaigen Gehülfen und Domestiken verzeichnen zu lassen.

2) Die hiesigen Bürger und Einwohner werden nach Maaßgabe bekannter, oft erneuerter Obrigkeitlicher Verordnungen daran erinnert, keine Fremde zu logiren, oder an Fremde Zimmer zu vermietthen, wenn dieselben nicht mit einem ordnungsmäßigen Erlaubnißscheine versehen sind, bei einer unausbleiblichen Geldbuße von 10 Rthlr.

3) Reisende Musikanten, Orgelspieler, Schacherjuden, so wie die auf Jahrmärkten gewöhnlich herumziehenden Springer, Seiltänzer und Taschenspieler, und andere zu dieser Classe gehörende Individuen, sind in der Regel gar nicht, ausnahmsweise aber nur dann zuzulassen, wenn sie genügende Sicherheit zu bestellen im Stande sind, daß sie dem Staate auf keine Weise zur Last fallen werden.

4) Der Marktverkehr soll nur des Abends bis neun Uhr Platz finden, und namentlich auch in den auf dem Markte vorhandenen Kuchen- und Conditoren-Buden unter keiner Bedingung länger geduldet werden.

5) Das Ausrufen und Feilbieten von Waaren ist zwar während des Markts erlaubt, jedoch ist den Verkäufern das Eindringen in die Häuser schlechterdings untersagt.

6) Von Seiten der Polizei-Direction werden besondere Vorkehrungen zur Bewachung der Buden und Zelte und der zum Verkaufe ausgestellten Waaren getroffen werden, und es ist dagegen den Verkäufern und deren

deren Untergebenen nicht erlaubt, in den Zelten, Buden oder etwa errichteten Schlafhütten die Nächte zuzubringen.

7) Alle Hazardspiele um Geld sind durchaus verboten. Die Uebertreter dieses Verbots werden den Umständen nach streng bestraft, und wird insbesondere auch der Hauswirth, welcher ein solches Hazardspiel in seinem Hause gestattet, zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

8) Den Brauern, Gast- und Schenkwirthen, welche Schenkstuben oder Tanzsäle halten, ist es während des Freimarkts nicht gestattet, länger als bis zehn Uhr Abends Gäste zu sehen und Wirthschaft zu treiben, und wird auf die Befolgung dieser Vorschrift streng geachtet werden.

Bremen, am 16. October 1834.

Die Polizei-Direction.



22. Bekanntmachung, die Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1835 betreffend.

Durch die Mitglieder der Diaconien wird die Sammlung der Einzeichnungen milder Gaben — um die Fortdauer des Armen-Instituts, die dadurch nach der Verfassung dieser Anstalt bedingt ist, auch für das kommende Jahr zu sichern —

am Dienstage, den 11. November d. J.,

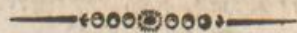
eröffnet werden, und es vertraut, wie früher, auch diesmal der Senat zuversichtlich, daß der Erfolg ihrer Bemühun-

mühungen dem Eifer entsprechen werde, den dieselben bei jeder Veranlassung, die ihr mühe- und sorgenvoller Beruf bot, so bereitwillig bethätigt haben.

Der Senat darf um so mehr sich dieser Hoffnung hingeben, als die Erweiterung des Wirkungskreises des Instituts, wie sie vor einigen Monaten im Blicke auf eine betrübende Erscheinung des Tages erforderlich wurde, bei allem unverkennbaren Gewinne, den sie durch Abwendung und Milderung des Nothstandes der Minderbegüterten brachte, die Kräfte der Anstalt ungewöhnlich in Anspruch nahm, und ihr einen Zuwachs Hülfbedürftiger zuführte, die durch die Art ihres Unglücks, wie durch die Dauer ihrer Hüflosigkeit, auf das Mitgefühl und die werththätige Liebe ihrer glücklichern Mitbürger vorzugsweise ihre Hoffnung setzen.

Oft und erfreulich hat es sich bewährt, daß bei uns das wahrhaft erkannte Bedürfniß, wie es hier klar vorliegt, in dem regen Wohlthätigkeitsfinne von Bremens Bürgern einer sichern Stütze und einer zuverlässigen Hülf niemals entbehre, und so darf der Senat nicht zweifeln, daß das demnächst bekannt zu machende Resultat dieser erneuerten Einzeichnung nicht minder ein dem Bedarf der Anstalt als den Kräften derer, die zu ihrem Bestehen beitragen, angemessen seyn werde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und publicirt am 9. November 1834.



23. Bekanntmachung wegen der Straßenbepflasterung
in der Stadt und Vorstadt.

Der den Eigenthümern von Grundstücken in der Stadt und Vorstadt in der Regel obliegenden Verpflichtung der Besorgung und Unterhaltung des Straßenpflasters der ihre Grundstücke begrenzenden Straßen ist bis jetzt dadurch genügt, daß der einzelne Grundeigenthümer, sey es auf Aufforderung der Polizei-Direction oder aus eigenem Antriebe, die dazu erforderlichen Arbeiten selbst anordnete und ausführen ließ. Die Mangelhaftigkeit eines solchen stückweise und ohne Rücksicht auf einen allgemeinen Plan vorgenommenen Straßenbaues ist indeß lange gefühlt, und es haben daher der Senat und die Bürgerschaft sich zu dem Beschlusse vereinigt, für die künftige Besorgung der Straßenbepflasterungs-Arbeiten eine eigene gemeinschaftliche Deputation niederzusetzen und zu beauftragen, dieselbe, wiewohl auf Kosten der dazu Verpflichteten, vorzunehmen. In Gemäßheit der desfalls getroffenen Vereinbarungen verordnet daher der Senat das Nachstehende:

1) Die Besorgung der Bepflasterungs-Arbeiten jeder Art auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt und Vorstadt, sie betreffe die bloße Ausbesserung oder eine völlige Umlegung des Straßenpflasters, auf dem ganzen Raume der eigentlichen Straße, d. h. zwischen den Straßenrinnen und mit Einschluß der Leitern, bei solchen Straßen aber, wo die Rinne in der Mitte liegt, zwischen den an den Seiten stehenden Pfählen, ist vom

1. Januar 1835 an ausschließlich der dazu niedergesetzten Straßenbepflasterungs-Deputation übertragen.

2) Die Deputation wird sich in Verbindung mit der Polizei-Direction von dem Zustande des Pflasters in den einzelnen Straßen genau unterrichten und diejenigen Straßen und Districte ausmitteln, die einer Reparatur oder einer völligen Umlegung bedürfen. Die Interessenten derjenigen Straßen, bei denen das eine oder das andere nothwendig erachtet ist, werden von Seiten der Polizei-Direction davon in Kenntniß gesetzt.

3) Sollten die Interessenten solcher Straßen, deren Umlegung vorgenommen werden soll, eine ganze oder theilweise Bepflasterung derselben mit behauenen Steinen wünschen, so haben sich dieselben an die Deputation zu wenden, um sich mit ihr wegen Regulirung der die Kosten des gewöhnlichen, aber minder dauerhaften Straßenpflasters übersteigenden größeren Ausgaben zu verständigen.

4) Wenn sich Beschädigungen in dem Straßenpflaster, welche eine partielle Reparatur erfordern, ergeben, oder wenn zu irgend einem Behuf, z. B. bei Bauten oder dem Legen von Wasserrohren, eine Aufnahme des Straßenpflasters nöthig wird, ist der Eigenthümer des Grundstückes, zu welchem die Straße gehört, nicht befugt, selbst das Pflaster aufnehmen zu lassen, vielmehr verpflichtet, der Polizei-Direction Anzeige davon zu machen, welche sodann veranlassen wird, daß die Aufnahme und Herstellung des Straßenpflasters von der Deputation verfügt werde.

5) Die

5) Die durch die Straßenbepflasterungs-
Arbeiten angeursachten Kosten sind von denjenigen, welchen die
Unterhaltung der Straßenstrecke, für welche sie aufgewen-
det worden, obliegt, zu ersetzen, und haben demgemäß

a. diejenigen, für welche von der Deputation eine
bloße theilweise Reparatur und Herstellung des
ihnen zur Unterhaltung obliegenden Straßenpfla-
sters vorgenommen worden, den Betrag der dafür
wirklich verausgabten Kosten, nach der ihnen des-
halb zuzustellenden Note des rechnungsführenden
Mitgliedes der Deputation, ohne Verzug zu be-
richtigen;

b. dagegen findet bei einer Umlegung ganzer Straßen
oder Distrikte eine solche Verrechnung der wirklich
aufgewendeten Kosten nicht Statt, sondern jeder
Interessent hat dazu nur nach einem feststehenden
Beitragsätze von zwei und einem halben Thaler
für jede Quadratruthe des zu seinem Grundstücke
gehörigen Straßenpflasters der Deputation zu ver-
güten.

6) Zu diesem Behuf wird nach vollendeter Umle-
gung einer Straße dieselbe genau aufgemessen und der
nach vorstehendem Maassstabe von jedem Interessenten
dafür der Deputation zu vergütende Beitrag berechnet
und demselben angezeigt.

7) Wer gegen die Aufmessung oder die darauf be-
gründete Berechnung Einwendungen zu haben vermeint,
hat solche innerhalb acht Tage nach erfolgter Anzeige dem
vorsitzenden Mitgliede der Deputation schriftlich zur An-
zeige

zeige zu bringen und um eine Revision nachzusehen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Aufmachung als von den Interessenten als richtig anerkannt angenommen und zu Einziehung der Beiträge dem rechnungsführenden Mitgliede der Deputation zugestellt.

8) Die Einforderung der Beiträge geschieht mittelst Zustellung eines gedruckten Scheins des Rechnungsführers der Deputation und sind dieselben sofort bei Einreichung dieses Scheins zu berichtigen. Sollten wider Erwarten einzelne Interessenten sich in Leistung der ihnen obliegenden Zahlung säumhaft finden lassen, so haben dieselben es sich selbst beizumessen, daß sodann der sie treffende Beitrag von Seiten des Staatsanwaltes auf die bei der Steuererhebung vorgeschriebene Weise von ihnen eingezogen wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 24. November 1834.



24. Bekanntmachung der Haven = Ausgaben
zu Bremerhaven.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschuß vom 21. November d. J. der Betrag der Ausgaben, welche von den die Haven-Anstalten zu Bremerhaven benutzenden Schiffen zu entrichten sind, anderweitig regulirt worden, so werden die dafür festgesetzten Tariffätze nachstehend zur Kunde des Publicums gebracht.

Für das Ein- und Ausgehen der Schiffe durch die Schleuse und den Aufenthalt im Haven bis zu zwei Monaten, haben zu erlegen:

Schiffe von 300 Last und darüber	40	§ — 8
» unter 300 Last bis 250 Last	35	» — »
» unter 250 Last bis 200 Last	30	» — »
» unter 200 Last bis 150 Last	25	» — »
» unter 150 Last bis 120 Last	20	» — »
» unter 120 Last bis 100 Last, Rahschiffe .	17	» 36 »
» unter 120 Last bis 100 Last, Gallioten u.	15	» — »
» unter 100 Last bis 80 Last, Rahschiffe .	15	» — »
» unter 100 Last bis 80 Last, Gallioten u.	12	» 36 »
» unter 80 Last bis 60 Last, Rahschiffe .	12	» 36 »
» unter 80 Last bis 60 Last, Gallioten u.	10	» — »
» unter 60 Last bis 40 Last	7	» 36 »
» unter 40 Last bis 30 Last	5	» — »
» unter 30 Last bis 25 Last	3	» — »
» unter 25 Last bis 20 Last	2	» 36 »
» unter 20 Last bis 15 Last	2	» — »
» unter 15 Last bis 10 Last	1	» 36 »
» unter 10 Last	1	» — »
Holzflöße, in sofern deren Zulassung erlaubt wird, zahlen für jedes Floß	2	» — »

Kleinere Fahrzeuge bis zu 30 Last Größe, welche in Bremerhaven Güter ans Land setzen oder vom Lande empfangen, erlegen, statt des vorstehenden Havengeldes, ein Lastengeld, welches, wenn die angebrachten oder empfangenen Güter unter und bis zu einer Last betragen, mit sechs

sechs Groten und für jede mehr angebrachte oder empfangene Last Güter mit sechs Groten mehr entrichtet wird. Um der Nachwiegung der Güter nicht zu bedürfen, wird der Ausmittlung des Gewichts, die Normal-Gewichts-Tabelle der Weserschiffahrts-Acte zum Grunde gelegt. Wenn jedoch Schiffe, welche nur dies Lastengeld entrichtet haben, länger als acht Tage nach Ankunft im Haven verweilen wollen, so haben sie für den auf deren Ablauf folgenden Monat ein Liegegeld von $2\frac{1}{2}$ Rt. und für jeden folgenden Monat von 1 Rt. zu bezahlen.

Leichterschiffe, welche von Weserplätzen, bis zum Horumer Siel an der Jahde und bis zum Dorumer Tief am rechten Weser-Ufer einschließlic resp. abgefertigt oder dahin vom Haven aus bestimmt sind und nur in den Haven legen, um Güter aus den Seeschiffen zu empfangen oder in dieselben zu lossen, sind von Erlegung des Havengeldes befreit.

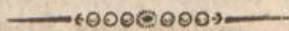
Wenn Schiffe länger als zwei Monate im Haven liegen, zahlen dieselben für jeden folgenden Monat, wobei der angebrochene Monat für voll zu rechnen:

Schiffe von 300 Last und darüber	5	ß	—	℔
» unter 300 Last bis 250 Last	4	»	36	»
» unter 250 Last bis 200 Last	3	»	36	»
» unter 200 Last bis 100 Last	2	»	36	»
» unter 100 Last bis 60 Last	1	»	36	»
» unter 60 Last	1	»	—	»

Die Last wird für die gewöhnliche Rockenlast zu viertausend Pfund, die Commerzlast für $1\frac{1}{2}$ Last, drei Ame-

ricanische oder Englische Register = Tonnen werden für 2 Last gerechnet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und publicirt am 15. December 1834.

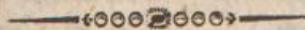


25. Bekanntmachung wegen Einzeichnung der Miethpreise, Behufs der Steuern für Gassenreinigung und Erleuchtung im Jahre 1835.

Im Bürger-Convente vom 19ten dieses Monats ist die Fortdauer verschiedener, im gegenwärtigen Jahre bestandener Auflagen auch für das Jahr 1835 festgesetzt und dabei verordnet worden, daß, um die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Steuer, in soweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig bestimmen zu können, einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden solle, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm vermietheten oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid aufzugeben hat.

Da gedachte Zettel in diesen Tagen werden herumgeschickt werden, so wird die obige, in dem nächstens zu publicirenden Steuergesetze enthaltene Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 22. December 1834.



26. Bekanntmachung der Bundestags-Beschlüsse vom 30. Octbr. und 13. Novbr. d. J., in Betreff der Errichtung von Schiedsgerichten, gemeinsamer Maaßregeln hinsichtlich der Universitäten und der Acten = Versendungen.

Nachdem von der Hohen Deutschen Bundesversammlung am 30. October d. J. die folgenden Beschlüsse „über die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen“ gefaßt und zum Bundesgesetze erhoben worden; so wie nicht minder am 13. November d. J. die folgenden Beschlüsse „wegen gemeinsamer Maaßregeln hinsichtlich der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands“ und „wegen der Auslegung der im Art. 12 der Bundesacte enthaltenen Bestimmung über Verschickung der Acten an eine Deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl“, welche wie nachstehend lauten:

I. Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen.

Artikel I.

Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur

Füh-

Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Artikel II.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der sieben Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten von drei zu drei Jahren zwei durch Character und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen sieben Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Artikel III.

Wenn in dem Art. I. bezeichneten Falle der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theils.

Artikel IV.

Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung mittelst ihrer Regierung von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Artikel V.

Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Artikel VI.

Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Artikel VII.

Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittlung oder Aufklärung von
That:

Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dies der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Artikel VIII.

Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes angerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitem Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Artikel IX.

Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Artikel X.

Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Arti:

Artikel XI.

Das in den vorstehenden Art I. bis X. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Art. der Wiener Congreßacte vom Jahre 1815, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel XII.

Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. II., gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Art. III. — X., die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

II. Gemeinsame Maßregeln hinsichtlich der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands.

Artikel I.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatriculation eine eigene Commission nieder- setzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte

tigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatriculation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatriculation angeetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel II.

Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) wenn er das academische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden.

Die

Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens;

3) wenn er die academischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden;

4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Aeltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatriculations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese
in

in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel III.

In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventio-
nen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist, (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey oder nicht.

Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatriculation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Recurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatriculation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatriculations-Commission, vorerst ohne Immatriculation auf die academischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat,

hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Artikel IV.

Die Immatriculation ist zu verweigern:

- 1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. I);
- 2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert, (Art. II. und III.) so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

- 3) wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des *cunsilii abeundi* weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit

mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Aeltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Artikel V.

Jedem Studirenden werden vor der Immatriculation die Vorschriften der §§. 3. und 4. des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt:

„Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

- 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an
keiner

keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde,

- 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Geseze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auslehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Anderen mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen."

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatriculation Statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Artikel VI.

Bereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, Statt finden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. VII.

Artikel VII.

Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem *consilio abeundi*, oder nach Befinden mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindung vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des *consilii abeundi*, oder dem *consilio abeundi* selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) In sofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig

gewesen sind, sollen nach Befinden der Umstände nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die academischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fonds-Cassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern ic. verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. IV. № 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und daß in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den academischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Daseyn von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren

Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Begreifung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann (N^o 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Artikel VIII.

Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehältlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer academischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände,

ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Artikel IX.

Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studierenden auf Universitäten vorkommen, sämtliche übrige Universitäten alsbald hievon benachrichtigt werden.

Artikel X.

Bei allen mit academischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Artikel XI.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde, oder einen academischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direct- oder indirect unternimmt, soll von allen Deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige stattfinden, was oben Art. VII. No. 6 bestimmt ist.

Gleiche

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgebacher Berufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Berufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Berufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seyen.

Artikel XII.

Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen.

Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem Deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben.

Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Artikel XIII.

Die academischen Gremien, als solche, werden von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit
in

in Criminal- und allgemeinen Polizeisachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinargegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der academischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich academischer Strafen.

Artikel XIV.

Die Bestimmungen der Artikel I. bis XII. sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehältlich einer weitem Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Artikel XV.

Die Artikel I. bis XII. sollen auch auf andere öffentliche sowohl, als Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich soweit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt, und sonach die Vorschriften des §. 2. des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 insbesondere auf die Privat Institute ausgedehnt werden.

III. Auslegung der im Art. XII. der Bundesacte enthaltenen Bestimmung wegen Verschiedung der Acten an eine Deutsche Universität oder an einen Schöppenstuhl.

Da sich ergeben hat, daß die im Artikel 12. der Bundesacte enthaltene Bestimmung wegen Verschiedung der Acten auf eine Deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Criminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt, so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Artikel 12. der Bundesacte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe.

so werden solche hiedurch vom Senate zur öffentlichen Kunde und Nachachtung Aller, die es betrifft, gebracht, wobei sich Derselbe etwanige specielle Verfügungen, welche deren Anwendung auf besondere Verhältnisse unsers Staats erfordern möchten, vorbehält.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und publicirt am 29. December 1834.

111. Auslegung des 10. Artikels der Union
des Reichs, welche die Bestimmung
wegen der Verbindung der Länder an eine
Reichs-Kammer enthält, doch an einen
Gesandten.

Da es offenbar ist, daß die im Artikel 10. der
Union enthaltene Bestimmung wegen der Verbindung
der Länder auf eine Reichs-Kammer oder an einen
Gesandten zur Abhandlung des Geschäftes, zum Ende
aus, daß dieser mit dem Reichs-Kammerpräsidenten
verhandelt, eine solche Verbindung aber nicht in dem
Sinn eines Artikels, der, so er sich die Bundes-
Verfassung, daß der Reichs-Kammer 10. der Bundes-
und der Reichs-Kammer Verhandlung zu haben habe.

So werden diese Artikel zum Ende zur öffentlichen
Abhandlung der Reichs-Kammer, die es betrifft, gebracht,
trotz der Reichs-Kammerliche Verhandlungen,
nicht durch die Verbindung der Reichs-Kammer, so im
Reichs-Kammer nicht, werden.

Reichs-Kammer in der Bestimmung des Reichs
am 20. und 21. Artikel am 20. Dezember 1834.

111. Auslegung

Alphabetisches Register für 1834.



- A**rmen-Institut, Fortdauer für 1835, *Nº* 22, Seite 60.
 Auswanderer, *Nº* 12, S. 23. — *Nº* 16, S. 51.
- B**alge, Große, Vertheilung der Beiträge zu deren Reinhalten,
Nº 11, S. 21.
- Bergungs-Angelegenheiten, *Nº* 10, S. 15.
- Bremerhaven, Grundbriefe f. die Andaupläze daselbst, *Nº* 17, S. 53.
 — Hafens-Abgaben zu, *Nº* 24, S. 65.
- Bundes-Beschlüsse wegen Errichtung eines Schiedsgerichts, wegen
 der Universitäten und der Acten-Versendungen,
Nº 26, S. 69.
- C**onsumtions-Abgabe, *Nº* 13, S. 26.
- D**ank-, Buß- und Betttag, *Nº* 18, S. 55.
- E**is, zu frühes Betreten desselben, *Nº* 2, S. 4.
- Erbe- und Handfesten-Amt, Eröffnung seiner Wirksamkeit,
Nº 7, S. 12.
- F**rachtfuhrgüter, Gebühren-Taxe f. die Besorgung der, *Nº* 6, S. 10.
 Frachtfuhrleute, mit Anweisungen auf hieselbst zu ladende Güter
 ankommend, *Nº* 19, S. 55.
- Freimarkt, Polizei-Versügungen in Betreff des, *Nº* 21, S. 58.
- G**assenreinigungs- und Erleuchtungs-Steuer, Einzeichnung der
 Mietpreise Behufs derselben, *Nº* 25, S. 68.
- Güterbesteder, Geschäftsbezirke, *Nº* 3, S. 4.
- Lotterie,

Lotterie, Bremische, Vereinigung mit der Braunschw. № 4, Seite 6.

October, 18te, Feier des, № 20, S. 57.

Schiffsmäkler-Ordnung, Nachtrag zu der, № 14, S. 47.
Schußblättern, № 5, S. 8.

Spaziergänge, Schonung der, № 15, S. 50.

Spielkarten, Abgabe von, № 8, S. 13.

Staatsschulden, Zinsenreduction bei den, № 1, S. 1.

Straßenbepflasterung, № 23, S. 62.

Vormünder und Curatoren, von denselben zu beachtende Vorschriften der Erbe- und Handfesten-Ordnung, № 9, S. 13.

